



# Die Istanbul-Konvention: Bekämpfung und Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

Zehn Fragen und zehn Antworten  
zur Umsetzung in Berlin

Sarah Riese,  
Albrecht Lüter,  
Willi Imhof,  
Moritz Konradi



## Impressum

Berliner Forum Gewaltprävention (BFG)

Das BFG erscheint unregelmäßig.

Es wendet sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Institutionen, Verwaltungen, Verbänden und an die interessierte Öffentlichkeit als Forum zur Diskussion und Information über Prävention.

Das vorliegende BFG 75 erscheint in Form einer Broschüre. Sie wurde durch die Arbeitsstelle Gewaltprävention bei Camino in Kooperation mit der für Frauen und Gleichstellung zuständigen Abteilung der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung erstellt. Sie wird durch die Landeskommission Berlin gegen Gewalt gefördert.

Herausgeberin: Landeskommission Berlin gegen Gewalt

Vorsitzende: Dr. Nicola Böcker-Giannini

Staatssekretärin für Sport

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport

Dienstsitz:

Martin-Hoffmann-Straße 16

12435 Berlin

Telefon: (030) 90223 - 1690

Fax: (030) 90223 - 2921

Postanschrift:

Klosterstraße 47

10179 Berlin

[berlin-gegen-gewalt@seninnds.berlin.de](mailto:berlin-gegen-gewalt@seninnds.berlin.de)

[www.berlin.de/gegen-gewalt](http://www.berlin.de/gegen-gewalt)

Redaktion: Bettina Theel

Redaktionsschluss: 27. September 2021

Autorinnen und Autoren: Sarah Riese, Albrecht Lüter, Willi Imhof, Moritz Konradi

Nachdrucke sind nur mit Quellenangabe gestattet und bedürfen der Zustimmung der Autorinnen und Autoren.

ISSN 1617 - 0253

V.i.S.d.P. Ingo Siebert, Leiter der Geschäftsstelle der Landeskommission Berlin gegen Gewalt

Nr. 75, Berlin 2022, 23. Jahrgang

Druckauflage: 1000 Exemplare

Satz: Gudrun Hommers

Druck: Oktoberdruck



# Die Istanbul-Konvention: Bekämpfung und Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

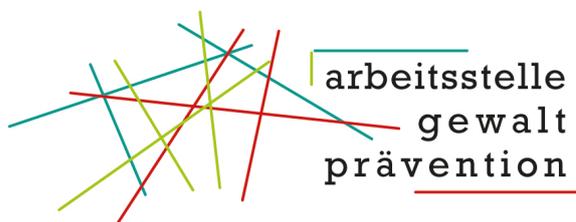
Zehn Fragen und zehn Antworten  
zur Umsetzung in Berlin

Sarah Riese,  
Albrecht Lüter,  
Willi Imhof,  
Moritz Konradi





Gefördert von der  
Landeskommission Berlin gegen Gewalt



Arbeitsstelle Gewaltprävention in  
Trägerschaft von Camino - Werkstatt für  
Fortbildung, Praxisbegleitung und  
Forschung im sozialen Bereich gGmbH



**CAMINO**  
**WERKSTATT FÜR FORTBILDUNG,**  
**PRAXISBEGLEITUNG UND**  
**FORSCHUNG IM SOZIALEN**  
**BEREICH GGBH**

MAHLER STR. 24 • 12049 BERLIN  
TEL +49(0)30 610 73 72-0  
FAX +49(0)30 610 73 72-29  
MAIL@CAMINO-WERKSTATT.DE  
WWW.CAMINO-WERKSTATT.DE

# Inhaltsverzeichnis

<b>Grusswort der Staatssekretärin Armaghan Naghipour (Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung)</b>	5
<b>Vorwort der Staatssekretärin Dr. Nicola Böcker-Giannini (Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport)</b>	7
<b>Einleitung</b>	9
<b>1. Was ist die Istanbul-Konvention und Worin liegt ihre besondere Bedeutung?</b>	11
<b>2. Wogegen richtet sich die Istanbul-Konvention und was will sie erreichen?</b>	13
<b>3. Die Istanbul-Konvention ist ein Menschenrechtsvertrag. Was bedeutet das?</b>	15
<b>4. Was wissen wir über Gewalt gegen Frauen in Berlin?</b>	17
<b>5. Worum geht es im Handlungsfeld Prävention?</b>	21
<b>6. Worum geht es im Handlungsfeld Hilfe und Unterstützung?</b>	25
<b>7. Worum geht es in den Handlungsfeldern Ermittlung und Strafverfolgung?</b>	29
<b>8. Worum geht es im Handlungsfeld Ineinandergreifende politische Massnahmen?</b>	32
<b>9. Was bedeutet das Prinzip der diskriminierungsfreien Umsetzung?</b>	35
<b>10. Wie wird die Umsetzung der Istanbul-Konvention begleitet und überprüft?</b>	38
<b>Zum Weiterlesen</b>	41
<b>Adressen gegen geschlechtsspezifische Gewalt</b>	42
<b>Literaturverzeichnis</b>	46



# Grüßwort



Gewalt gegen Frauen hat viele Gesichter: Frauen erfahren physische und psychische, aber auch wirtschaftliche und soziale Gewalt in Partnerschaften; sie erleiden sexualisierte Gewalt, Cyberstalking oder Genitalverstümmelung. Gewalt gegen Frauen kommt in allen gesellschaftlichen Gruppen und überall vor: am Arbeitsplatz, in der Universität, auf der Straße, im Internet und zu Hause.

Seit vielen Jahren stellt die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen einen wichtigen politischen Schwerpunkt im Land Berlin dar. Das Land Berlin verfügt über ein gut ausgebautes Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder, und auch über gute Kooperationsstrukturen zwischen Behörden und Zivilgesellschaft. Dennoch bestehen noch Schutzlücken, die es zu schließen gilt; gibt es Handlungsbedarfe, die weitere Maßnahmen und eine noch bessere, auf die Bedarfe abgestimmte Zusammenarbeit erfordern. Daher hat sich der Berliner Senat in den Richtlinien der Regierungspolitik 2021 - 2026 die vollständige Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, der sogenannten Istanbul-Konvention, zum Ziel gesetzt.

Die Istanbul Konvention definiert Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung und Diskriminierung der Frau, die in historisch gewachsenen ungleichen Machtverhältnissen zwischen den Geschlechtern wurzelt. Als völkerrechtlich verbindliches Instrument gibt sie den Anstrengungen, Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen, einen umfassenden rechtlichen Rahmen und gibt mit ihren Vorgaben wichtige Impulse, alte Probleme neu zu denken und bestehende Strukturen zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Auf der Basis unserer bewährten ressortübergreifenden Zusammenarbeit entwickelt der Senat unter Federführung der für Frauen und Gleichstellung zuständigen Senatsverwaltung und unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft aktuell einen Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Berlin. Der dafür im Juni 2021 ins Leben gerufene Runde Tisch auf Ebene der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre hat bereits Eckpunkte für einen Berliner Landesaktionsplan beschlossen und dem Senat zur Kenntnisnahme vorgelegt. Wichtige Handlungsfelder des Landesaktionsplans werden die Prävention, der Schutz und die Unterstützung für die Betroffenen, die Strafverfolgung und Justiz sowie Migration und Asyl sowie Datensammlung und Forschung sein.

Die vorliegende Broschüre stellt bereits eine wichtige Maßnahme im Sinne der Istanbul-Konvention dar: Die Verbreitung von Informationen für die Öffentlichkeit über das Vorkommen geschlechtsspezifischer Gewalt, über dagegen ergriffene Maßnahmen sowie über die Vorgaben aus der Istanbul-Konvention hilft, Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt sichtbar zu machen und Wege aufzuzeigen, wie dieser großen Herausforderung begegnet werden sollte und kann.

Ich bedanke mich für Ihr Interesse an der Thematik und hoffe, dass Sie instruktive und weiterführende Erkenntnisse gewinnen.

## **Armaghan Naghipour**

Staatssekretärin für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung



# Vorwort



Liebe Leserinnen und Leser,

gern möchte ich Ihnen die vorliegende Broschüre zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ans Herz legen. Mit der Broschüre möchten wir Ihnen die Gelegenheit geben, sich einen Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen der von Deutschland im Jahr 2017 ratifizierten Istanbul-Konvention zu verschaffen und Ihnen zugleich einen ersten Einblick in den Umsetzungsstand in Berlin vermitteln.

Die Istanbul-Konvention hat zum Ziel, geschlechtsspezifische Gewalt zu überwinden und eine Gleichstellung der Geschlechter zu fördern. Diesen Ansatz, der eine gesamtgesellschaftliche Verantwortungsübernahme erfordert, begrüßen wir als Landeskommission Berlin gegen Gewalt sehr. Er entspricht unserer Philosophie und Arbeitsweise einer umfassenden und integrierten Gewaltprävention. Mit einem Zusammenwirken von Senats- und Bezirksebene, Justiz, Polizei, Sozialarbeit, Praxis, Wissenschaft, Zivilgesellschaft, Medien und privatem Sektor sowie einer generationenübergreifenden Herangehensweise bieten sich uns durch die Umsetzung der Istanbul-Konvention große Chancen für nachhaltige Veränderungen und einen echten Wandel.

Bei der Durchsicht der Broschüre wird Ihnen auffallen, dass es in Berlin viele verschiedene Angebote in einer großen Hilfelandschaft gibt und hierbei handelt es sich nur um einen exemplarischen Ausschnitt. Denn es ist vielen engagierten Frauen und Männern zu verdanken, dass sie das Phänomen der häuslichen Gewalt seit über 20 Jahren öffentlich machen, es als Menschenrechtsverletzung markieren und zahlreiche Hilfsangebote entwickeln. Die künftige Aufgabe wird auch darin liegen, die Angebote und Ideen der einzelnen Akteure noch weiter zu koordinieren, zu vernetzen und zu verstetigen. Die Landeskommission Berlin gegen Gewalt setzt sich dabei für einen proaktiven Ansatz ein, der auf alle von geschlechtsspezifischer Gewalt Betroffenen zugeht, um ihnen einen individuellen Hilfezugang aufzuzeigen und ihre Betroffenheit in einen gesellschaftlichen Gesamtzusammenhang zu setzen.

Ich wünsche Ihnen mit der Broschüre eine aufschlussreiche Lektüre. Auch im Hinblick auf die Entwicklungen während der Corona-Pandemie und die zunehmenden Angriffe gegen Frauen im Netz bin ich überzeugt, dass die Thematik unser aller Kraft und Einsatz verdient, um ein gewaltfreies Miteinander in Berlin zu gestalten.

**Dr. Nicola Böcker-Giannini**

Staatssekretärin für Sport

Vorsitzende der Landeskommission Berlin gegen Gewalt



# Einleitung

Das „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“, kurz: die „Istanbul-Konvention“, wurde am 7. April 2011 durch das Ministerkomitee des Europarats verabschiedet. Zahlreiche Länder haben diesen maßstabssetzenden Menschenrechtsvertrag mittlerweile unterzeichnet. In Deutschland ist die Konvention nach ihrer Ratifizierung im Februar 2018 als geltendes Recht in Kraft getreten. Die Konvention bettet die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen in einen menschenrechtlichen und auf die Gleichstellung der Geschlechter gerichteten Politikansatz ein. Damit gibt sie dem Engagement gegen Gewalt einen zukunftsweisenden Rahmen und wichtige Impulse.

Die Istanbul-Konvention ist ein Meilenstein eines langen und von sehr unterschiedlichen Frauen getragenen Engagements für ein selbstbestimmtes Leben in Würde, für gleiche Rechte und Freiheiten. Ohne die Impulse von Frauen aus sozialen Bewegungen und einer globalen Zivilgesellschaft wäre dieser bedeutsame Schritt der Rechtsentwicklung kaum vorstellbar.

Berlin ist ein wichtiger Schauplatz dieser Auseinandersetzung und hat als Vorreiterstadt der Anti-Gewalt-Arbeit für Frauen schon früh bundesweit Maßstäbe gesetzt. Zum zehnjährigen Jubiläum der Istanbul-Konvention möchte die vorliegende Broschüre daher nicht nur die menschenrechtlichen Gehalte der Istanbul-Konvention verdeutlichen. Sie will auch zeigen, dass Gewalt im Geschlechterverhältnis in Berlin jederzeit mit Widerspruch durch Engagement und soziale Praxis rechnen muss. Sie will exemplarisch zeigen, dass und wo von Gewalt Betroffene Schutz, Unterstützung und Empowerment erfahren können. Daher stellt sie auch zahlreiche Beispiele der Anti-Gewalt-Arbeit vor, die mit Unterstützung des Landes Berlin bereits heute zu einer guten Umsetzung der Konvention beitragen. Das Format einer alltagstauglichen, kompakten Informationsbroschüre erfordert dabei unvermeidlich die Begrenzung auf eine kleine Auswahl von Angeboten und Aktivitäten. Der Respekt vor dem vielgestaltigen Engagement in der Stadt gebietet zugleich den erläuternden Hinweis, dass die Auswahl selbstverständlich keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

So sehr die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen auf Impulse und Forderungen einer selbstbewussten Zivilgesellschaft angewiesen ist, so wenig kann er ohne substanzielle staatliche Verantwortung und Förderung nachhaltig umgesetzt werden. Die Gewährleistung der mit der Istanbul-Konvention festgeschriebenen Menschenrechte ist eine staatliche Verantwortung. Die öffentliche Hand ist erste Adressatin der durch sie definierten Ziele und Aufgaben. Aufgrund des umfassenden, zahlreiche Handlungsfelder umspannenden Ansatzes der Konvention ist dabei ein ressortübergreifendes Vorgehen unabdingbar. Menschenrechte und der Schutz vor Gewalt sind genuine Querschnittsthemen.

Die Federführung der Umsetzung der Istanbul-Konvention liegt in Berlin bei der für Frauen und Gleichstellung zuständigen Abteilung der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung. Darüber hinaus sind auch die Abteilung Gesundheit sowie weitere Senatsverwaltungen in zentralen Feldern beteiligt. Dazu gehört die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung mit den beiden Abteilungen Justiz (Strafrecht, Familienrecht, Opferschutz) und Antidiskriminierung. Beteiligt sind auch die Abteilungen Integration und Soziales der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales. In der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport wirken gleichermaßen die Abteilungen Inneres (Polizei) und

Sport (Landeskommission Berlin gegen Gewalt) an der Umsetzung der Istanbul-Konvention mit. Zudem leisten die Abteilungen Jugend und Bildung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie unabdingbare Beiträge. Auch die Berliner Bezirke spielen in der Umsetzung der Istanbul-Konvention eine wichtige Rolle.

Die Broschüre wurde durch die Arbeitsstelle Gewaltprävention bei Camino erstellt und gibt inhaltliche Entwicklungen bis inkl. dem ersten Halbjahr 2021 wieder. Sie wird durch die Landeskommission Berlin gegen Gewalt gefördert.

# 1. Was ist die Istanbul-Konvention und worin liegt ihre besondere Bedeutung?

Das „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ wurde 2011 durch den Europarat verabschiedet. Es wird nach dem Ort seiner Unterzeichnung „Istanbul-Konvention“ genannt. In Deutschland wurde die Istanbul-Konvention 2018 ratifiziert, also in Kraft gesetzt. Sie ist damit in Deutschland geltendes Recht mit dem Rang eines Bundesgesetzes und verpflichtet auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene zur Anwendung. Aktuell (Stand April 2021) ist die Istanbul-Konvention von 33 Staaten ratifiziert.<sup>1</sup>

**Was ist der Europarat?** Der Europarat ist nicht mit der Europäischen Union und ihren Gremien zu verwechseln, er ist eine von der EU unabhängige Organisation. Der Europarat wurde 1949 als erste europäische Organisation nach dem Zweiten Weltkrieg gegründet und widmet sich insbesondere der Wahrung von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Er hat aktuell 47 Mitglieder. Im Europarat finden internationale Debatten statt und es werden Abkommen zu den Themenbereichen des Europarats geschlossen. Zum Europarat gehört außerdem der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, wo alle Menschen aus den Mitgliedsstaaten klagen können, wenn sie ihre in der Europäischen Menschenrechtskonvention festgehaltenen Rechte verletzt sehen. **Webseite:** <https://www.coe.int/de/>

Die Istanbul-Konvention ist ein Menschenrechtsvertrag und das Ergebnis eines langen Diskussions- und Aushandlungsprozesses nicht nur im Europarat, sondern auch darüber hinaus. Mit ihr reagiert der Europarat auf den Umstand, dass geschlechtsspezifische Gewalt zwar sehr verbreitet ist, aber wenig öffentliche Aufmerksamkeit erfährt und staatliches Handeln oft nur unzureichend darauf ausgerichtet ist, geschlechtsspezifische Gewalt zu verhindern oder zu sanktionieren (Deutscher Juristinnenbund 2021, 2; Lembke/Steinl 2018; Niemi et al. 2020, 2). Die Istanbul-Konvention baut auf bestehenden internationalen Abkommen<sup>2</sup> auf, geht aber in vielen Aspekten über sie hinaus. Zudem ist auch die praktische Erfahrung in der Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt in die Entwicklung der Konvention mit eingeflossen, was sich nicht zuletzt darin zeigt, dass der Zivilgesellschaft bei ihrer Umsetzung und der Überwachung ihrer Einhaltung eine wichtige Rolle zukommt.

„Die Konvention verdeutlicht, dass Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt nicht länger als private Angelegenheit zu betrachten sind, sondern dass Staaten verpflichtet sind, (...) Gewalt zu verhindern, Opfer zu schützen und Täter zu bestrafen.“ (Europarat o.J., 4)

<sup>1</sup> Die Istanbul-Konvention wurde insgesamt von 34 Staaten ratifiziert, allerdings ist die Türkei im März 2021 aus dem Abkommen ausgetreten.

<sup>2</sup> Insbesondere auf dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, auch „Frauenrechtskonvention“ genannt oder nach dem englischen Namen CEDAW abgekürzt. <https://www.frauenrechtskonvention.de/>.

Die Istanbul-Konvention kann als Meilenstein in der Arbeit gegen geschlechtsspezifische Gewalt verstanden werden, und zwar aus mehreren Gründen:

- Sie ist **der erste verbindliche Menschenrechtsvertrag zu geschlechtsspezifischer Gewalt** in Europa.
- Sie versteht **geschlechtsspezifische Gewalt als Menschenrechtsverletzung** und sowohl als Folge struktureller, historisch gewachsener Diskriminierung von Frauen wie auch als Ursache fortgesetzter Ungleichheit zwischen Frauen und Männern (Präambel der Istanbul-Konvention). Sie macht damit deutlich, dass nur eine **tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter** dazu führen wird, geschlechtsspezifische Gewalt zu beenden.
- Sie fordert einen **umfassenden Ansatz**, der das Zusammenspiel vieler verschiedener Stellen braucht - von staatlichen Behörden über zivilgesellschaftliche Träger, Privatsektor und Medien bis hin zur Gesellschaft im Ganzen.
- Sie blickt über das klassische Hilfesystem hinaus und fordert **Gewaltschutz für alle Frauen** und überall - zum Beispiel auch in Pflegeheimen, Flüchtlingsunterkünften, in der Psychiatrie oder der Behindertenhilfe (Rabe 2020).

Die Istanbul-Konvention „ist die Essenz aller völker- und menschenrechtlichen Normen gegen Gewalt an Frauen. (...) Das sieht man der Konvention an: Sie ist das modernste Instrument in der Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt“ (Rabe 2020).

# 2. Wogegen richtet sich die Istanbul-Konvention und was will sie erreichen?

## Was sind die Ziele der Istanbul-Konvention?

Ziel der Istanbul-Konvention ist es, **Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen** und Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen (Artikel 1). Zudem wird in Artikel 4 Absatz 1 jeder Person, insbesondere Frauen, das Recht zugesprochen, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich frei von Gewalt zu leben. Dafür sollen die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen treffen.

Die Konvention weist auf den Zusammenhang zwischen geschlechtsspezifischer Gewalt, Diskriminierung und ungleichen Machtverhältnissen zwischen den Geschlechtern hin und fordert die Vertragsstaaten auf, **Diskriminierung von Frauen zu beseitigen** und die **Gleichstellung der Geschlechter zu fördern**. Die Konvention kann hierfür als umfassender Rahmen dienen, der den vielen Einzelmaßnahmen und beteiligten Akteurinnen und Akteuren gemeinsame Ziele und Orientierungen verleiht und eine inhaltliche Koordinierung ermöglicht (Artikel 1).

## Um welche Formen von Gewalt geht es in der Istanbul-Konvention?

Die Konvention richtet sich bereits laut ihres Namens gegen Gewalt an Frauen. Artikel 3 definiert den Begriff „Gewalt gegen Frauen“ als Menschenrechtsverletzung sowie als eine Form der Diskriminierung der Frau.

Es geht um die Beseitigung **geschlechtsspezifischer Gewalt**. Damit ist jede Form von Gewalt gemeint, „die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft (Artikel 3d)“. In diesem Sinn wird auch **häusliche Gewalt** als geschlechtsspezifische Gewalt verstanden, weil von häuslicher Gewalt zwar nicht ausschließlich, aber ganz überwiegend Frauen betroffen sind.

Die Istanbul-Konvention geht davon aus, dass geschlechtsspezifische Gewalt strukturellen Charakter hat und einer der entscheidenden sozialen Mechanismen ist, durch den Frauen in eine gegenüber Männern untergeordnete Position gezwungen werden (Präambel).

Bei der Frage, was alles unter geschlechtsspezifische Gewalt zu zählen ist, geht die Istanbul-Konvention von einem sehr **umfassenden Gewaltbegriff** aus, der körperliche, sexuelle, psychische und wirtschaftliche Dimensionen einschließt (Artikel 3a). Dass auch wirtschaftliche Schädigungen einbezogen werden, ist gegenüber anderen internationalen Abkommen eine Neuerung. Ihre Auswirkungen können psychischer Gewalt zugerechnet werden (Europarat 2011, 46), etwa, wenn Frauen durch ihre Partner finanziell überwacht und kontrolliert werden oder wenn beispielsweise Unterhaltszahlungen für Kinder verweigert werden (Rabe/Leisering 2018, 12; Schiffers 2019). Neben körperlicher, sexueller und psychischer Gewalt nennt die Istanbul-Konvention als spezifische Gewaltformen, die zu oben genannten Dimensionen beitragen, außerdem Nachstellung (Stalking), Zwangsheirat, die Verstümmelung weiblicher Genitalien sowie Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung (Kapitel V).

## Wer wird durch die Istanbul-Konvention geschützt?

Die Istanbul-Konvention schützt **erwachsene Frauen** sowie **Mädchen unter 18 Jahren**. Geschlecht wird in der Istanbul-Konvention dabei als sozial konstruiert verstanden, nämlich als „die gesellschaftlich geprägten Rollen, Verhaltensweisen, Tätigkeiten und Merkmale, die eine bestimmte Gesellschaft als für Frauen und Männer angemessen ansieht“ (Artikel 3c). Die Konvention bezieht sich damit grundsätzlich auf ein binäres Geschlechterverständnis, das Geschlecht in männlich oder weiblich aufteilt. Sie macht aber auch deutlich, dass Geschlecht ein anderes als das bei Geburt zugewiesene sein kann (und schließt also explizit auch trans Frauen ein) und dass Personen, die sich nicht klar männlich oder weiblich identifizieren, ebenfalls von der Konvention geschützt sind (Europarat 2011, 48). Im Bereich häuslicher Gewalt ermutigt die Istanbul-Konvention außerdem, die Bestimmungen auch auf männliche Opfer von Gewalt anzuwenden (Artikel 2, Absatz 2).

## Was sind die Handlungsfelder der Istanbul-Konvention?

Die Istanbul-Konvention folgt den für Menschenrechtsverträge üblichen „drei P“:

- **P**revention (Prävention), um die Ursachen geschlechtsspezifischer Gewalt zu adressieren und Veränderungen in Verhalten und Einstellungen zu bewirken,
- **P**rotection (Schutz, Hilfe und Unterstützung) im Sinne von Unterstützungsangeboten für Frauen und Mädchen, die von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind, und
- **P**rosecution (Ermittlung und Strafverfolgung), um die Täter geschlechtsspezifischer Gewalt zur Rechenschaft zu ziehen und dabei die Rechte und Bedürfnisse der Betroffenen im Blick zu behalten.

Die Konvention fügt diesen „3 P“ ein viertes P hinzu und fordert außerdem

- **I**ntegrated **P**olicies (ineinandergreifende politische Maßnahmen), etwa in Form eines ressortübergreifenden Aktionsplans, um sicherzustellen, dass die Vielzahl beteiligter Akteurinnen und Akteure im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes zusammen auf ein gemeinsames Ziel hinarbeiten.

# 3. Die Istanbul-Konvention ist ein Menschenrechtsvertrag. Was bedeutet das?

## Was sind Menschenrechte?

Menschenrechte sind Rechte, die jedem Menschen zustehen. Sie gelten für alle Menschen – einfach, weil sie Menschen sind, jederzeit und überall, „ohne irgendeinen Unterschied, etwa aufgrund rassistischer Zuschreibungen, nach Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand“ (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 2, Vereinte Nationen 1948). Grundlage der Menschenrechte ist die Annahme, dass alle Menschen die gleiche Menschenwürde besitzen und gleichberechtigt sind.

Alle staatlichen Organe, also Regierungen, Parlamente, Behörden und Gerichte, sind verpflichtet, die Menschenrechte zu achten, also nicht selbst dagegen zu verstoßen. Zugleich müssen die Staaten gesetzgeberische und andere Maßnahmen ergreifen, um die Menschenrechte vor Eingriffen durch Dritte, also auch Privatpersonen, zu schützen. Hierzu gehört etwa die staatliche Pflicht zur Wegweisung eines Täters aus der Wohnung bei häuslicher Gewalt oder die Verpflichtung freier Träger, Schutzkonzepte für Einrichtungen vorzuhalten. Schließlich haben die Staaten die Ausübung der Menschenrechte zu gewährleisten, sie müssen also sicherstellen, dass die Menschen ihre Rechte auch tatsächlich wahrnehmen können. Hierzu gehört es etwa, barrierefreie Schutzunterkünfte und Informationen in verschiedenen Sprachen zur Verfügung zu stellen.

Die **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte**<sup>3</sup> wurde 1948 durch die Vereinten Nationen und unter dem Eindruck des Zweiten Weltkriegs beschlossen. Menschenrechte sind danach Rechte, die jedem Menschen aufgrund seines Menschseins zustehen, und die für alle Menschen gleichermaßen gelten. Sie haben das Ziel, allen Menschen ein selbstbestimmtes Leben zu sichern, also frei von Fremdbestimmung, Unterdrückung und Ausschluss aus der Gesellschaft zu sein. Im Mittelpunkt stehen die Menschenwürde und das Recht aller Menschen auf Selbstbestimmung. Artikel 1 der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte lautet: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. ...“ (Vereinte Nationen 1948).

Die Menschenrechte sind Grundlage einer Vielzahl internationaler und regionaler Verträge in unterschiedlichen Bereichen wie etwa Frauenrechten, Kinderrechten, Rechten von Menschen mit Behinderungen, Verträgen gegen Folter, gegen Rassismus, gegen Menschenhandel etc. Es ist insbesondere Aufgabe des Staates, den Schutz der Menschenrechte sicherzustellen.<sup>4</sup>

<sup>3</sup> <https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>4</sup> Einen guten Überblick zu Menschenrechten geben die Bildungsmaterialien des Deutschen Instituts für Menschenrechte: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/menschenrechte-materialien-fuer-die-bildungsarbeit-mit-jugendlichen-und-erwachsenen>.

## Inwiefern ist geschlechtsspezifische Gewalt eine Menschenrechtsverletzung?

Geschlechtsspezifische Gewalt trifft Frauen nicht zufällig, sondern weil sie Frauen sind (Europarat 2011, 47). Sie wird überwiegend von männlichen Tätern ausgeübt. Geschlechtsspezifische Gewalt ist aber auch Folge struktureller Diskriminierung von Frauen. Das sind institutionelle, gesellschaftliche oder wirtschaftliche Bedingungen, die bestimmte Personengruppen faktisch benachteiligen, auch wenn das nicht beabsichtigt ist. Gleichzeitig trägt geschlechtsspezifische Gewalt dazu bei, dass Diskriminierung von Frauen fortbesteht. Sie ist, so der erläuternde Bericht zur Istanbul-Konvention „sowohl die Ursache als auch die Folge ungleicher Machtverhältnisse (...), die auf zwischen Männern und Frauen wahrgenommenen Unterschieden beruhen und zur Unterordnung der Frau in öffentlichen und privaten Bereichen führen“ (Europarat 2011, 47).

Menschenrechte gehen von der gleichen Würde eines jeden Menschen aus. Weil geschlechtsspezifische Gewalt Frauen trifft, weil sie Frauen sind, bezweckt oder bewirkt sie eine (gefühlte) Abwertung und richtet sich damit gegen die Gleichwertigkeit der Würde von Frauen.

Dass geschlechtsspezifische Gewalt als Menschenrechtsverletzung benannt und anerkannt wird, hat sich dennoch erst in den 1990er Jahren durchgesetzt (Niemi et al. 2020, 3; Nousiainen/Chinkin 2015, 37). Wichtig war hierfür insbesondere das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW oder „Frauenrechtskonvention“)<sup>5</sup>. Der für das Monitoring der CEDAW-Umsetzung zuständige „CEDAW-Ausschuss“ hat in seinen Allgemeinen Empfehlungen Nr. 12 (1989) und Nr. 19 (1992) festgestellt, dass Gewalt gegen Frauen eine schwerwiegende Form der Diskriminierung darstellt, die zu bekämpfen ist.

Neben der grundlegenden Verletzung der Menschenwürde kann durch geschlechtsspezifische Gewalt eine ganze Reihe von weiteren Rechten betroffen sein, angefangen beim „Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person“ (Artikel 3)<sup>6</sup> über das Verbot von „Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe“ (Artikel 5), das „Recht, seinen Aufenthaltsort frei zu wählen“ (Artikel 13), das Recht, „eine Ehe nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten“ zu schließen (Artikel 16), das „Recht auf soziale Sicherheit“ (Artikel 22) bis hin zu beispielsweise dem „Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit“ (Artikel 23).

Dieser rechtebasierte Ansatz bedeutet erstens, dass Maßnahmen zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt kein Akt guten Willens sind und auch nicht bei veränderten Prioritäten oder in Zeiten knapper Kassen gestrichen werden können: Frauen haben ein Recht darauf, vor geschlechtsspezifischer Gewalt geschützt zu werden. Zweitens verändert ein rechtebasierter Ansatz den Blick auf die Betroffenen: Sie werden von Hilfsempfängerinnen zu Rechteinhaberinnen. Die Istanbul-Konvention stellt also nicht nur einen sehr konkreten Katalog notwendiger Maßnahmen zur Verfügung, sondern kann auch dazu beitragen, die Art und Weise zu verändern, wie wir über geschlechtsspezifische Gewalt und ihre Opfer sprechen und nachdenken.

<sup>5</sup> <https://www.frauenrechtskonvention.de/>.

<sup>6</sup> Dieser und die folgenden Artikel beziehen sich auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, nicht die Istanbul-Konvention. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte hat, anders als der internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte und der Wirtschafts- und Sozialpakt, keinen rechtsverbindlichen Charakter. Sie wird hier dennoch zur Illustration der von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffenen Menschenrechte herangezogen, weil sie das am breitesten bekannte Menschenrechtsabkommen ist.

# 4. Was wissen wir über Gewalt gegen Frauen in Berlin?

## Was sagt die Istanbul-Konvention zur Dokumentation und Erforschung geschlechtsspezifischer Gewalt?

Um Gewalt gegen Frauen wirkungsvoll zu bekämpfen, sind zuverlässige Informationen erforderlich: Informationen über die Verbreitung von Gewalt, ihre Ursachen und Auswirkungen sowie über Maßnahmen zu ihrer Verhinderung. Die Istanbul-Konvention verpflichtet deshalb zur Sammlung statistischer Daten zu allen in ihren Geltungsbereich fallenden Formen der Gewalt. Sie fordert außerdem aussagekräftige Forschung (Artikel 11). Neben der Erhebung und Auswertung administrativer Daten – bspw. von Polizei, Justiz und Staatsanwaltschaften – regt die Istanbul-Konvention bevölkerungsrepräsentative Studien auf wissenschaftlicher Grundlage an. Eine Studie der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte zu Gewalt gegen Frauen (EU Fundamental Rights Agency 2015), in der 42.000 Frauen aus 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union befragt wurden, bietet ein gutes Beispiel.

Die durch die Mitgliedsstaaten gesammelten Informationen werden einem internationalen Gremium zur Verfügung gestellt. Damit sollen die Umsetzung der Istanbul-Konvention überwacht und Ländervergleiche ermöglicht werden. Die Vereinbarungen der Istanbul-Konvention zielen insbesondere auf die Ebene der unterzeichnenden Staaten. In Deutschland können aber auch die Bundesländer einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung unseres Wissens über Gewalt gegen Frauen leisten.

## Was tut Berlin, um geschlechtsspezifische Gewalt zu dokumentieren?

In Berlin gibt es eine Reihe von Berichten und Statistiken im Feld geschlechtsspezifischer Gewalt. Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung erstellt den Report „Datenerhebung und Statistik zu häuslicher Gewalt in Berlin“ (<https://www.berlin.de/sen/frauen/keine-gewalt/haeusliche-gewalt/>). Dieser Report dokumentiert neben polizeilich erfassten Straftaten auch Verfahren der Amts- und Staatsanwaltschaften sowie Informationen der Berliner Anti-Gewalt-Projekte. Gerade Informationen aus der Zivilgesellschaft und der Arbeit mit Betroffenen und Ausübenden von Gewalt sind zur Ergänzung amtlicher Statistiken sehr hilfreich. Die Senatsverwaltung gibt in Kooperation mit dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg zudem den Gender-Datenreport heraus (<https://www.berlin.de/sen/frauen/gleichstellung/gender-daten/gender-datenreport-berlin/>). Er bietet eine umfassende geschlechtervergleichende Datenbasis zu verschiedenen Handlungsfeldern, darunter auch Gewalt gegen Frauen.

Das Aufkommen von geschlechtsspezifischer Gewalt wird in Berlin außerdem jedes Jahr im Rahmen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ausgewiesen (<https://www.berlin.de/polizei/verschiedenes/polizeiliche-kriminalstatistik/>). Dazu gehören partnerschaftliche Gewalt und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Die PKS informiert über das sog. „Hellfeld“,

Die Berichterstattung zu Gewalt in Berlin wird durch Beiträge weiterer Senatsverwaltungen verstärkt: Als zentrales Präventionsgremium veröffentlicht die Landeskommission Berlin gegen Gewalt das Berliner Monitoring Gewaltdelinquenz. Es umfasst Analysen zu geschlechtsspezifischer Gewalt, die auch regionale Unterschiede in Berlin dokumentieren. Die Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung (LADS) fördert zudem die Erstellung des Berliner Monitorings trans- und homophobe Gewalt (<https://www.lsbti-monitoring.berlin/>). Seine erste Ausgabe aus dem Jahr 2020 informiert schwerpunktmäßig über lesbenfeindliche Gewalt in Berlin.

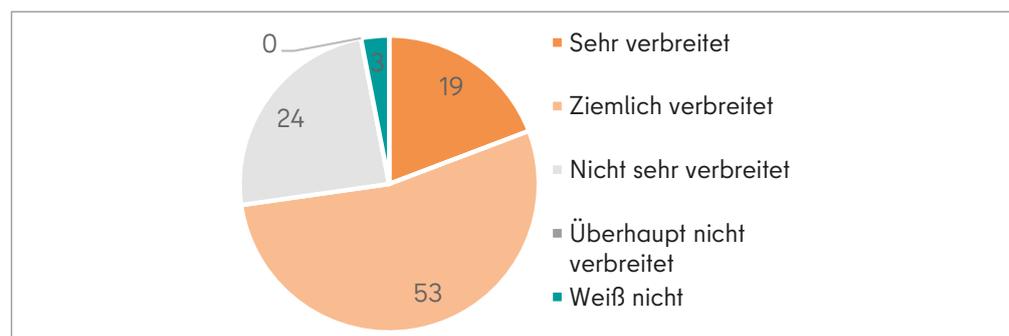
Zu Diskriminierungserfahrungen und diskriminierenden Einstellungen in Berlin, darunter auch zu geschlechtsspezifischen Diskriminierungen, liegen aktuelle bevölkerungsrepräsentative Erhebungen vor: Bemerkenswert ist der auf Dauer angelegte Berlin-Monitor (<https://berlin-monitor.de/berlin-monitor-2019/>), der durch die Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung gefördert wird.

### Was wissen wir über Gewalt gegen Frauen?

Studien und amtliche Statistiken belegen eindeutig, wie verbreitet Gewalttaten gegen Frauen immer noch sind. Allerdings fehlen zu vielen Fragen aktuelle Untersuchungen. Bevölkerungsrepräsentative Studien zu Gewalterfahrungen von Frauen, die die Istanbul-Konvention empfiehlt, liegen vor, sind aber oft schon mehrere Jahre alt. Zudem werden die Erhebungsmodalitäten amtlicher Statistiken angesichts veränderter Anforderungen mittlerweile teilweise kritisch diskutiert. Auch zu vielen in der Istanbul-Konvention festgelegten staatlichen Aufgaben des Gewaltschutzes fehlen teilweise greifbare und aussagekräftige Daten und Informationsgrundlagen. Auf Bundesebene werden daher durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und das Bundesministerium des Innern (BMI) sowie das Bundeskriminalamt umfassende Erhebungen vorbereitet.

Die Istanbul-Konvention begreift Gewalt gegen Frauen allerdings als strukturell begründet und nicht nur als abgrenzbares Einzelphänomen. Gewalt beruht demgemäß auf gesellschaftlichen Mustern der Ungleichheit und Diskriminierung. In einer 2019 veröffentlichten Umfrage aus Berlin gaben demgemäß 52 % der befragten Berlinerinnen an, schon einmal aufgrund ihres Geschlechts diskriminiert worden zu sein. Bei den befragten Männern belief sich dieser Anteil auf nur 13 % (Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung/forsa Politik- und Sozialforschung GmbH 2019, 12). Solche **Diskriminierungserfahrungen** werden nur in Ausnahmefällen statistisch erfasst. Sie schlagen sich aber in gut belegten Ungleichheitsmustern nieder, etwa dem sog. „Gender Pay Gap“, dem geschlechtsspezifischen Lohngefälle: So verfügen in den mittleren Altersgruppen 68,5 % der Männer, aber nur 58 % der Frauen über ein Nettoeinkommen von mehr als 1.500 € monatlich. Der Anteil von Frauen ist insbesondere in Branchen mit hohen Durchschnittsverdiensten vergleichsweise gering (Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung 2019, 95). Diskriminierung und Ungleichheit können auch den Boden für Gewalttaten bereiten.

**Abbildung 1: Gewalt gegen Frauen in der Wahrnehmung von Frauen in Deutschland**



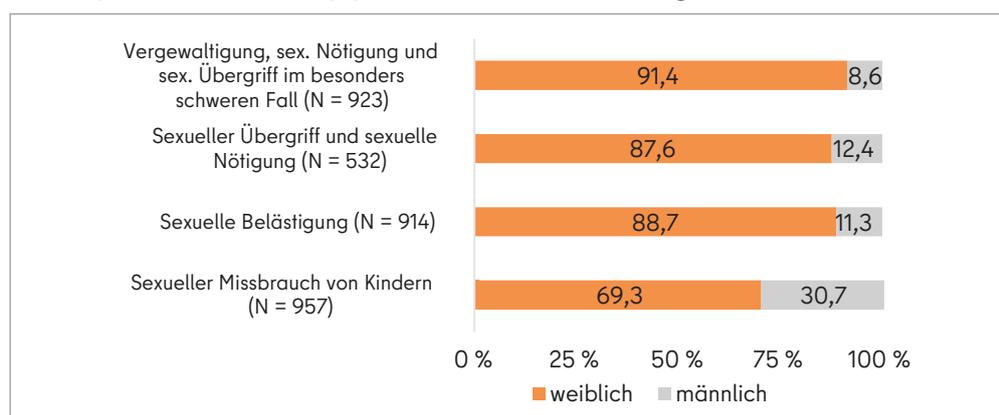
Datenquelle: EU Fundamental Rights Agency 2015

Fast drei Viertel der in einer Studie der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte in Deutschland befragten erwachsenen Frauen waren der Meinung, dass Gewalt gegen Frauen in Deutschland sehr (19 %) oder ziemlich (53 %) verbreitet sei (EU Fundamental Rights Agency 2015, 153).

35 % der Frauen aus Deutschland gaben an, seit dem Alter ab 15 Jahren von **körperlicher und/oder sexueller Gewalt** durch einen Partner (22 %) oder eine andere Person betroffen gewesen zu sein (EU Fundamental Rights Agency 2015, 28f.), 60 % geben Erfahrungen sexueller Belästigung an (ebd., 99). Zudem berichten 42 % der befragten Frauen, dass sie bereits in ihrer Kindheit, also im Alter bis 14 Jahre, körperlicher und/oder sexueller Gewalt durch Erwachsene ausgesetzt waren. Allein in den letzten zwölf Monaten vor der Befragung hatten 15% der in Deutschland befragten Frauen schwerwiegende Formen von sexueller Belästigung erfahren (ebd., 123).

Viele Gewalttaten gegen Frauen verbleiben im sog. „Dunkelfeld“, weil nur ein kleiner Teil polizeilich bekannt wird. Dennoch: In Berlin wurden durch die Polizei im Jahr 2020 rechnerisch täglich allein 45 Opfer von **partnerschaftlicher und familiärer Gewalt** erfasst. Das sind für das Jahr 2020 insgesamt 16.327 Opfer. 11.676 dieser Personen waren weiblich, was einem Anteil von 71,5 % entspricht (Polizei Berlin 2020). Diese Gewalt kann auch Männer treffen - eindeutig werden Frauen jedoch häufiger geschädigt. Das gilt auch für schwerste Formen von Gewalt: 2019 erfasste die Polizei Berlin von insgesamt elf Personen neun weibliche Opfer von Mord und Totschlag im partnerschaftlichen Rahmen.

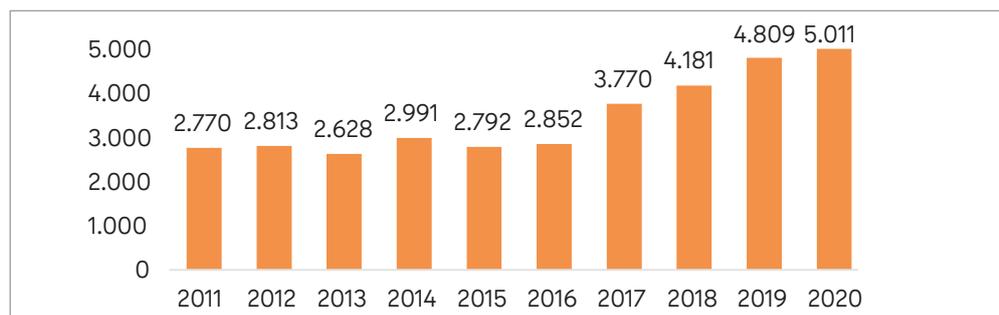
**Abbildung 2: Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in Berlin 2019**



Datenquelle: Polizei Berlin 2019

Bei **Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung** zeigt sich die höhere Betroffenheit von Frauen und Mädchen noch deutlicher - durchschnittlich neun von zehn Opfern sind weiblich. Der Anteil weiblicher Geschädigter lag bei Vergewaltigungen, sexuellen Nötigungen oder sexuellen Übergriffen im besonders schweren Fall im Jahr 2019 bei 91,4 %, sexuelle Übergriffe und sexuelle Nötigungen richteten sich zu 87,6 % gegen Frauen, sexuelle Belästigungen zu 88,7 %.

**Abbildung 3: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in Berlin**



Datenquelle: Polizei Berlin 2020

Während wissenschaftliche Studien eine im Zeitverlauf weitgehend konstante Verbreitung von geschlechtsspezifischer Gewalt nahelegen, ist die Anzahl der polizeilich erfassten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung seit 2016 bundesweit und auch in Berlin kontinuierlich gestiegen. Im Jahr 2020 wurden in Berlin bereits 5.011 Fälle erfasst – das bedeutet gegenüber 2016 einen Zuwachs von 76 % (Polizei Berlin 2020, 11). Die im Vorgriff auf die Ratifizierung der Istanbul-Konvention Ende 2016 erfolgte Reform des Sexualstrafrechts steht mit dieser Entwicklung in Zusammenhang. Die Neuregelungen stellen bei einem Übergriff nicht erst die Anwendung von Gewalt, sondern auch die Hinwegsetzung über den erkennbaren Willen des Opfers unter Strafe („Nein heißt Nein“-Prinzip). Daher werden mehr Vorfälle strafrechtlich relevant und geraten in das Hellfeld amtlicher Statistiken. Gesetzliche Vorgaben können insofern direkt auch die statistische Erfassung und gesellschaftliche Wahrnehmung von geschlechtsspezifischer Gewalt beeinflussen.

Besondere Lebenslagen und Merkmale beeinflussen die Betroffenheit durch Gewalt erheblich: Frauen mit Behinderungen unterliegen einer deutlich erhöhten Gefährdung. Situationen von Flucht und Asyl können sich ebenfalls verschärfend auswirken. Und auch trans Frauen sind in erhöhtem Maß von Gewalt und Diskriminierung bedroht. Durch den diskriminierungssensiblen Grundansatz der Istanbul-Konvention werden Bestrebungen unterstützt, die unterschiedliche Gefährdung durch Gewalt aufgrund der Verschränkung geschlechtsspezifischer Faktoren mit weiteren Diskriminierungen in den Blick zu nehmen.

# 5. Worum geht es im Handlungsfeld Prävention?

Kapitel III der Konvention beschäftigt sich mit dem Thema Prävention, also der Vorbeugung oder vorsorglichen Vermeidung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Gewaltprävention wird als gesamtgesellschaftliche Aufgabe verstanden, zu der Regierungen und Verwaltungen auf allen Ebenen ebenso wie Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Forschung sowie der private Sektor beitragen.

**Was ist Gewaltprävention?** Unter Gewaltprävention werden Programme, Strategien, Maßnahmen oder Projekte verstanden, die direkt die Verhinderung bzw. die Reduktion von Gewalt zum Ziel haben. Gewaltprävention kann sich auf Individuen beziehen, die durch ihr Handeln in Gewalt verwickelt sind (Verhaltensprävention), oder auf gesellschaftliche Bedingungen, die Gewalt ermöglichen oder legitimieren (Verhältnisprävention). Prävention kann sich an die breite Öffentlichkeit (universell), bestimmte gefährdete Zielgruppen (selektiv) oder an Menschen, die bereits an Gewalt beteiligt oder von ihr betroffen sind (indiziert), richten. Weiter wird zwischen negativer Prävention, die über Abschreckung durch Strafandrohung wirkt, und positiver Prävention, die für Verständnis und Achtung von Normen und Rechten wirbt, unterschieden (Kunz 2011, 282ff.)

## Was sind die Vorgaben der Istanbul-Konvention?

Die Konvention verpflichtet die Vertragsparteien dazu, präventiv gegen soziale und kulturelle Verhaltensmuster, Traditionen und Vorurteile vorzugehen, die auf der Annahme starrer Geschlechterrollen oder der Unterlegenheit der Frau basieren. Dies ist eine sehr weitgehende Verpflichtung, da sie auf das Aufbrechen historisch und gesellschaftlich verankerter Geschlechterstereotype zielt und die tatsächliche Gleichstellung von Männern und Frauen in allen Lebensbereichen als Gelingensbedingung der Prävention von Gewalt gegen Frauen betrachtet. Um Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen abzubauen, braucht es einerseits Empowerment von und Unterstützung für Frauen und Mädchen. Andererseits sind Verhaltensänderungen und das Engagement von Männern gefragt, die Privilegien abgeben müssen, damit eine tatsächliche Gleichstellung möglich ist.

Konkret ist **Bewusstseinsbildung** (Artikel 13), also eine breite Sensibilisierung und Aufklärung über Ursachen, Formen und Folgen von Gewalt gegen Frauen, ein zentraler Präventionsansatz der Konvention. Sie kann zum Beispiel durch Kampagnen erfolgen, die zur kritischen Reflexion von Geschlechterrollen anregen und das Wissen über bestehende Ungerechtigkeiten im Geschlechterverhältnis fördern.

Als weitere Schwerpunkte der präventiven Arbeit benennt die Konvention erstens die **Bildung**: Kinder und Jugendliche sollen schon früh - im Rahmen formeller schulischer Bildung sowie in außerschulischen Bildungseinrichtungen - durch angemessene Lernmittel zu den Themen

Gleichstellung, Antidiskriminierung und gewaltfreie Konfliktbearbeitung unterrichtet werden (Artikel 14). Zweitens nennt die Istanbul-Konvention die **Aus- und Fortbildung** bestimmter Berufsgruppen, zum Beispiel in den Strafverfolgungsbehörden, im Gesundheitssystem und in der Kinder- und Jugendhilfe, da sie eine besonders wichtige Rolle bei der Verhütung von Gewalt spielen können (Artikel 15). Und drittens stellt sie mit **Interventions- und Behandlungsprogrammen**, die unter anderem auf Verhaltens- und Wahrnehmungsveränderungen bei Tätern sowie Verantwortungsübernahme hinwirken können, einen bisher in der Praxis häufig noch nicht ausreichend ausgebauten Bereich der Prävention heraus (Artikel 16).

Weiterhin betont die Konvention die wichtige Rolle des **privaten Sektors und der Medien** bei der Herstellung eines gesellschaftlichen Klimas, das der Geschlechtergleichstellung zuträglich ist und sexistische Herabwürdigung und Gewalt klar ächtet (Artikel 17).

### Was bedeutet das konkret für die Umsetzung der Konvention, auch in Hinblick auf diskriminierungsfreie Umsetzung?

Die Istanbul-Konvention stellt hinsichtlich der Prävention von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt hohe Anforderungen an die Vertragsparteien. Der verbesserte rechtliche Schutz vor Gewalt, der in der Konvention etwa durch die Ausweitung bestehender Tatbestände des deutschen Sexualstrafrechts sowie die erstmalige Kriminalisierung der sexuellen Belästigung verankert ist, entfaltet allein keine ausreichende präventive Wirkung. Erforderlich ist ein umfassender kultureller und gesellschaftlicher Wandel, der auf die tatsächliche, lebensweltliche Gleichberechtigung der Geschlechter hinwirkt.

Kapitel III der Konvention fordert ein **gemeinsames und koordiniertes Vorgehen, das universale Sensibilisierung und Aufklärung mit selektiven und indizierten Maßnahmen verbindet**. Dabei kommen der Zivilgesellschaft (Sport-, Kultur-, Sozial- und Freizeiteinrichtungen), den Medien und dem privaten Sektor wichtige Rollen zu – sie müssen in die Lage versetzt werden, positiv zur Prävention beizutragen, und auf die Grundsätze der Gleichstellung und Gleichberechtigung verpflichtet werden (Rabe/Leisering 2018, 16). An solchen konzertierten, wirksamen und auf Dauer angelegten Präventionsprogrammen und -maßnahmen mangelt es in Deutschland noch zu häufig (Schwarz-Saage 2020, 7).

Die Berliner Senatsverwaltungen und Bezirke führen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen präventive Maßnahmen wie z.B. Öffentlichkeitskampagnen und Fortbildungsangebote für unterschiedliche Berufsgruppen durch und fördern zentrale zivilgesellschaftliche Beratungs- und Unterstützungsangebote. Das Land Berlin verfügt zudem mit der Landeskommision Berlin gegen Gewalt über ein zentrales Gremium, welches die gewalt- und kriminalpräventiven Aktivitäten der verschiedenen Fachressorts koordiniert und mit einem Netzwerk freier Träger zusammenarbeitet, das entsprechende Maßnahmen umsetzt. Das 2020 verabschiedete Gesamtkonzept „Berlin gegen Gewalt“ nimmt das Thema sexualisierte und häusliche Gewalt als einen von fünf Eckpunkten auf und integriert Impulse der Istanbul-Konvention in die Präventionspraxis. In den Schwerpunktfeldern des Kapitels III der Konvention – also der Gleichstellungsförderung im öffentlichen Bildungssystem, der Aus- und Fortbildung besonders relevanter Berufsgruppen sowie der Täterarbeit – werden zahlreiche konkrete Maßnahmen durchgeführt (siehe Arbeitsstelle Gewaltprävention im Auftrag der Landeskommision Berlin gegen Gewalt 2020, 60ff.).

In der Präventionspraxis spielt zudem die besondere Schutzbedürftigkeit bestimmter Frauengruppen eine Rolle, denen der Zugang zu Rechten erschwert ist – z. B. auf Grund einer Behinderung, von Flucht- oder Migrationserfahrung, von Obdachlosigkeit, auf Grund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität oder weil sie alleinerziehend sind.

## Beispiele aus der Berliner Praxis

### Kampagne „Nein heißt Nein“

Seit 2016 informiert die Berliner Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung gemeinsam mit dem Träger „LARA – Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Frauen\*“ mit einer breit angelegten Kampagne über die im November 2016 in Kraft getretenen Neuerungen des Sexualstrafrechts. Mit einer Website, Videoclips, Postkarten und anderen Informationsmaterialien klärt sie darüber auf, dass das Strafgesetzbuch nun alle nicht-einverständlichen sexuellen Handlungen unter Strafe stellt, dass Ungleichbehandlungen im Strafrahmen bei Betroffenen mit Behinderung abgeschafft sind und dass mit dem neu eingeführten Straftatbestand der sexuellen Belästigung nun auch Übergriffe strafbar sind, die bislang als nicht erheblich eingestuft waren. Die Kampagne hatte 2018 einen Schwerpunkt auf Frauen mit Behinderungen und wird z.B. über das „Berliner Fenster“ in den U-Bahnzügen der Berliner Verkehrsgesellschaft gezeigt.

Webseite: <https://nein-heisst-nein-berlin.de/startseite>

### Girls' Day / Boys' Day Berlin

Um Geschlechterrollenklischees in der Bildung entgegen zu treten, fördert die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung die einmal im Jahr stattfindenden Veranstaltungen Girls' Day und Boys' Day, an denen Kinder und Jugendliche jeweils Erfahrung in Berufen machen können, die sie noch nicht kennen und die als typische Männerberufe (Girls' Day, z.B. in den Bereichen Technik, IT und Naturwissenschaften) bzw. Frauenberufe (Boys' Day, z.B. Berufe aus sozialer Arbeit, Gesundheit, Pflege und Erziehung) gelten. Girls' Day und Boys' Day werden durch den Träger Life e.V. koordiniert, der ebenfalls ganzjährige Girls'-Day-Akademien durchführt, in denen Schülerinnen über ein ganzes Schuljahr ihr Interesse an MINT-Berufen (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik) vertiefen können.

Webseiten: <https://life-online.de/project/girlsday/>, <https://life-online.de/project/boysday/>

### Projekt „Beratung für Männer – gegen Gewalt“

Das Projekt „Beratung für Männer – gegen Gewalt“ richtet sich an Männer aller gesellschaftlicher Schichten und Altersgruppen, die gewaltsam mit Konflikten in der Partnerschaft und Trennung umgehen. In der Beratung werden Folgen von häuslicher Gewalt aufgezeigt und gewaltfreie Lösungswege vermittelt. Ziel ist es, Misshandlungen in Partnerschaften zu verhindern und Kinder vor den traumatischen Folgen von Gewalt zu schützen. Das Projekt wird in Trägerschaft der „Volkssolidarität – Landesverband Berlin e.V.“ durchgeführt und durch die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung gefördert.

Webseite: <https://volkssolidaritaet-berlin.de/einrichtungen/beratung-fuer-maenner-gegen-gewalt/>

### Projekt „Jetzt mal anders – ohne Gewalt“

Das Projekt des Caritasverbands für das Erzbistum Berlin e.V. richtet sich an Paare mit beidseitiger Gewaltdynamik. Im Rahmen des Projekts können Paare gemeinsam an Beratungen teilnehmen, in denen sie unterstützt werden, Bedürfnisse und Einsichten zu gewinnen und Wege zu finden, wie Eskalationsspiralen unterbrochen werden können.

Webseite: <https://www.caritas-berlin.de/beratungundhilfe/berlin/kinderjugendlichefamilien/beratung-fuer-von-gewalt-betroffene-paare>

**BORA e.V.**

Der Verein BORA e.V. bietet neben Beratung und Unterstützung in Fällen häuslicher Gewalt (etwa durch Frauenhaus und Wohnhilfe) auch präventive Angebote beispielsweise für KiTas. Das Programm „PiKita“ richtet sich an Vorschulkinder, pädagogisches Personal und Eltern und soll für die Thematik sensibilisieren, auf Hilfs- und Anlaufstellen hinweisen, die Handlungskompetenzen des pädagogischen Personals erweitern und Kinder gegen Gewalt stärken.

Webseite: <https://www.frauenprojekte-bora.de/>

# 6. Worum geht es im Handlungsfeld Hilfe und Unterstützung?

Das übergeordnete Ziel der Istanbul-Konvention ist, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass geschlechtsspezifische Gewalt gar nicht mehr stattfindet. Solange es aber weiterhin geschlechtsspezifische Gewalt gibt, ist es wichtig, dass die betroffenen Frauen im Umgang mit dem Erlebten die Unterstützung erhalten, die sie benötigen (Kapitel IV).

## Was fordert die Istanbul-Konvention im Handlungsfeld Hilfe und Unterstützung?

Die Istanbul-Konvention unterscheidet allgemeine Unterstützungsangebote, die sich an die gesamte Bevölkerung richten (wie Gesundheits- und Sozialdienste), und spezialisierte Unterstützungsangebote, die sich in ihren Angeboten auf Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt und ihre Bedürfnisse konzentrieren (Europarat 2011, 67).

**Allgemeine Unterstützungsangebote** (Artikel 20) müssen für Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt zugänglich sein und ihre Bedürfnisse im Blick haben. Das heißt beispielsweise, dass das Personal in Arztpraxen und Krankenhäusern, aber auch in der Antidiskriminierungsberatung, in der rechtlichen Beratung und Unterstützung oder in Angeboten von Aus- und Weiterbildung darin geschult sein muss, mit geschlechtsspezifischer Gewalt und ihren Folgen umzugehen (siehe z.B. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2020, 31f.; Europarat 2011, 67).

**Spezialisierte Unterstützungsangebote** (Artikel 22) richten sich speziell an Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt, häufig auch zugeschnitten auf bestimmte Formen von Gewalt oder bestimmte Zielgruppen. Angebote, die in der Konvention genannt werden, umfassen Schutzunterkünfte wie Frauenhäuser und Zufluchtwohnungen, Beratungsangebote wie psychologische Beratung und Rechtsberatung, medizinische und gerichtsmedizinische Untersuchungen, eine rund um die Uhr verfügbare, kostenlose Telefonberatung und spezielle Angebote für Kinder, die entweder selbst Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt oder geschlechtsspezifische Gewalt miterlebt haben (Europarat 2011, 68).<sup>7</sup>

Häufig wissen betroffene Frauen allerdings gar nicht, dass es Hilfsangebote gibt, die sie nutzen können, oder wie sie diese Angebote in Anspruch nehmen können. Deswegen ist wichtig, dass die Betroffenen **Informationen** (Artikel 19) über Hilfsangebote bekommen, und zwar so, wie sie es brauchen. Das kann bedeuten, dass Informationen in unterschiedlichen Sprachen zur Verfügung gestellt werden oder aber auch zum richtigen Zeitpunkt - direkt nach einer Tat sind die Betroffenen häufig kaum in der Lage, sich mit weiterführenden Informationen zum Umgang mit dem Erlebten auseinanderzusetzen (Europarat 2011, 67).

<sup>7</sup> Zu Schutzunterkünften (Artikel 23), Telefonberatung (Artikel 24), Unterstützung von Opfern sexueller Gewalt (Artikel 25) und zu Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind (Artikel 26), gibt es jeweils eigene Artikel, die detailliert darstellen, wie diese Angebote ausgestaltet sein sollen.

## Was bedeutet das für die Umsetzung der Konvention?

Die Landschaft an Beratungs- und Unterstützungsangeboten ist in Deutschland insbesondere in Ballungsräumen wie Berlin vergleichsweise gut ausgebaut (Helfferrich et al. 2012, 191ff.; Lenz et al. 2021; Rabe/Leisering 2018). Gleichwohl gilt es, sicherzustellen, dass tatsächlich flächendeckend ausreichend und für alle Betroffenen gut zugängliche Angebote zur Verfügung stehen.

Das heißt, dass es **ausreichend Angebote** geben muss, die regional so verteilt sind, dass sie **gut erreichbar** sind. In Bezug auf Frauenhausplätze soll es laut Istanbul-Konvention beispielsweise einen Familienplatz auf 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner geben. Für Berlin bedeutet das, dass es 377 Familienplätze (also 377 Plätze für Frauen und weitere 566 für Kinder) geben soll (Abgeordnetenhaus Berlin 2020b). Um sicherzustellen, dass die bestehenden Angebote gut ineinandergreifen, ist es wichtig, dass alle involvierten Akteurinnen und Akteure abgestimmt und im Rahmen einer übergreifenden Strategie agieren (Artikel 18, Absatz 2).

Zudem dürfen Unterstützungsangebote **nicht davon abhängig** gemacht werden, **ob die Betroffene Anzeige erstatten oder vor Gericht aussagen möchte oder nicht** (Artikel 18, Absatz 4).

Ziel der Angebote soll sein, **sekundäre Viktimisierung** zu vermeiden. Damit das gewährleistet werden kann, müssen die Rechte und die Bedürfnisse der Betroffenen im Mittelpunkt der Arbeit stehen.

**Was ist sekundäre Viktimisierung?** „Viktimisierung“ bedeutet „Opferwerdung“. Mit sekundärer Viktimisierung ist gemeint, dass Opfer einer Straftat dadurch, wie z.B. Polizei und Gerichte oder auch das persönliche Umfeld mit der Straftat und dem Opfer umgehen, erneut Schaden erleiden (siehe z.B. Schneider 1991). Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn Opfer sich nicht ernst genommen fühlen, wenn die Bedeutung und Schwere des Erlebten heruntergespielt wird oder wenn den Opfern selbst die Schuld für die erlebte Tat zugewiesen wird. Hilfsangebote, wie sie die Istanbul-Konvention fordert, sollen die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt stärken und unterstützen, um sekundäre Viktimisierung zu vermeiden. Frauen sollen nicht auf ihr „Opfersein“ festgelegt werden, sondern (langfristig) in ihrem Selbstwirksamkeitsempfinden gestärkt werden. Das beinhaltet natürlich ebenfalls, dass auch diese Hilfsdienste so arbeiten, dass die Opfer dort keine sekundäre Viktimisierung erfahren, also beispielsweise nicht taktlos behandelt werden (Europarat 2011, 65).

Und schließlich müssen Unterstützungsangebote **frei von Diskriminierung** allen gesellschaftlichen Gruppen zur Verfügung stehen. Das heißt, es muss beispielsweise auch Schutzunterkünfte geben, die Frauen mit Behinderung zugänglich sind, die Frauen mit unsicherem Aufenthaltsstatus in Deutschland aufnehmen können und wo sich auch Frauen, die nicht nur als Frau, sondern beispielsweise auch aus rassistischen, lesben- oder transfeindlichen Gründen Gewalt und Diskriminierung erfahren, sicher und gut aufgehoben fühlen und auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Angebote vorfinden. Beratungsangebote müssen ebenso für unterschiedliche Zielgruppen verfügbar sein und beispielsweise in unterschiedlichen Sprachen vorgehalten werden.

Zivilgesellschaftliche Stellen sehen in Deutschland zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in verschiedenen Bereichen Handlungsbedarf, der im zivilgesellschaftlichen Alternativbericht (Bündnis Istanbul-Konvention 2021), sowie aus Berliner Sicht im Bericht eines Werkstattgesprächs mit Akteurinnen und Akteuren der Berliner Fachpraxis (Krämer et al. 2021) zusammengefasst dargestellt ist. Wichtige Themen im Handlungsfeld Hilfe und Unterstützung sind neben vielen anderen Aspekten der diskriminierungs- und barrierefreie Zugang zu Unterstützung und Schutzunterkünften sowie Fragen bedarfsgerechter Finanzierung (Bündnis Istanbul-Konvention 2021, 86; Krämer et al. 2021, 24, 26). Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl einzelner und themenspezifischer zivilgesellschaftlicher Stellungnahmen zu Handlungsbedarfen

im Bereich Hilfe und Unterstützung, so etwa bei traumatherapeutischen und therapeutischen Angeboten, die Mütter und Kinder gemeinsam wahrnehmen können, (S.I.G.N.A.L. e.V. 2017) sowie allgemein bei Unterstützungsangeboten für mitbetroffene Kinder (Frauenhauskoordinierung e.V. 2017), bei der Verfügbarkeit von rollstuhlgänglichen Frauenhausplätzen (Weibernetz e.V. 2017), in der Zugänglichkeit von Unterstützungsangeboten für Geflüchtete (Dachverband der Migrantinnen\*organisationen e.V. (DaMigra) 2020; SOLWODI e.V. 2020), in der Verfügbarkeit kostenloser psychosozialer Prozessbegleitung (Deutscher Juristinnenbund 2021) oder in der Adressierung lesben- und transfeindlicher Gewalt (Lesben- und Schwulenverband e.V. (LSVD) o.J.).

## Beispiele aus der Berliner Praxis

### Beratungsangebote

Es gibt in Berlin ein breit gefächertes Angebot zivilgesellschaftlich organisierter Anlaufstellen für gewaltbetroffene Frauen, die zu einem großen Teil von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung finanziert werden.<sup>8</sup> Außer den im nächsten Abschnitt beschriebenen Schutzplätzen steht für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen die BIG Hotline täglich zwischen 08:00 und 23:00 Uhr für eine telefonische Beratung durch geschultes Personal und die Vermittlung freier Frauenhausplätze zur Verfügung. Zwischen 23:00 und 08:00 Uhr können sich Anrufende zur Vermittlung eines Frauenhausplatzes über die Nummer der BIG Hotline an das Frauenhaus der AWO weiterverbinden lassen. Fünf Fachberatungs- und Interventionsstellen bieten umfängliche Beratung und Unterstützung, eine Wohnraumvermittlung unterstützt gewaltbetroffene Frauen dabei, nach einem Frauenhausaufenthalt eine eigene Wohnung zu finden. Für von sexualisierter Gewalt betroffene Frauen steht u.a. LARA – Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt zur Verfügung. Das Frauenzentrum FRIEDA bietet betroffenen Beratung und Unterstützung in Fällen von (Cyber-)Stalking. Die Beratungsstelle Stop Stalking des Trägers selbst.bestimmt e.V. richtet sich sowohl an Betroffene von Stalking als auch an Ausübende und wird sich ab 2021 auch mit dem Thema „Hochstrittigkeit in Paarbeziehungen“ beschäftigen (Abgeordnetenhaus Berlin 2020b, 12). Andere Beratungsangebote richten sich an Frauen und Mädchen, die von Zwangsverheiratung oder weiblicher Genitalbeschneidung/-verstümmelung (FGM\_C) betroffen sind (Arbeitsstelle Gewaltprävention im Auftrag der Landeskommission Berlin gegen Gewalt 2020, 55).

Für den Bereich häuslicher Gewalt übernimmt das Projekt BIG-Koordinierung des Trägers BIG e.V. eine wichtige koordinierende Funktion für die bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Berliner Hilfesystems gemeinsam mit den beteiligten Trägern und der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung. Für Angebote im Bereich medizinischer Versorgung ist der Träger S.I.G.N.A.L. e.V. mit koordinierenden Aufgaben beauftragt.

Weiterführende Informationen und Adressen gibt es auch auf der Webseite der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

<https://www.berlin.de/sen/frauen/keine-gewalt/>

### Ausbau von Schutz- und Zufluchtsunterkünften

Die Plätze in Schutz- und Zufluchtsunterkünften wurden in Berlin 2020 und 2021 deutlich ausgebaut. In einem Frauenhaus konnten 34 neue Plätze geschaffen werden, außerdem wurde eine im Zuge der Pandemie geschaffene Notunterkunft in ein reguläres Frauenhaus mit 55 Schutzplätzen umgewandelt. Im Juni 2021 werden in Berlin 872 reguläre Schutzplätze gefördert, davon 422 Frauenhausplätze, 305 Plätze in Zufluchtwohnungen und 145 Plätze in 2.-Stufe-Wohnungen. Außerdem werden 150 zusätzliche Notunterkunftsplätze, die in Reaktion auf die

<sup>8</sup> Einen Überblick bietet die vom Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg herausgegebene Broschüre „Beratungs- und Anlaufstellen für Frauen und Mädchen in Gewaltsituationen“ (Koch-Knöbel 2020).

Sars-COV-2-Pandemie geschaffen wurden, vorgehalten. Insgesamt gibt es aktuell (Stand Juni 2021) 1022 Schutzplätze in Berlin (Abgeordnetenhaus Berlin 2020a und Daten der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung). 85 weitere Frauenhausplätze werden mittelfristig dazukommen. Schutzunterkünfte speziell für männliche Betroffene häuslicher Gewalt gibt es in Berlin aktuell nicht.<sup>9</sup>

Frauenhäuser bieten betroffenen Frauen und ihren Kindern nicht nur Unterkunft, sondern auch Unterstützung und Beratung in rechtlichen und sozialen Fragen. 2.-Stufe-Wohnungen richten sich an Frauen, die nach einem längeren Aufenthalt in einem Frauenhaus noch weitergehende Unterstützung z.B. bei der Suche nach einer Wohnung benötigen.

Für 2021 war ein weiterer Ausbau der Kapazitäten geplant, der unter anderem sechs zusätzliche barrierefreie Schutzplätze und Nebenräume in einem Frauenhaus umfasste. Stand Anfang 2021 gab es einen für mobilitätseingeschränkte Frauen nutzbaren Frauenhausplatz und zwei weitere Plätze in Zufluchtwohnungen. Außerdem sind einige Frauenhäuser mit spezieller Technik für gehörlose Frauen ausgestattet, eine Zufluchtwohnung verfügt über Infrastruktur für blinde und sehbehinderte Frauen. Weitere barrierefreie Frauenhausplätze befanden sich zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Broschüre bereits in Planung (Abgeordnetenhaus Berlin 2020b und Daten der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung). Aktuell gibt es einen für mobilitätseingeschränkte Frauen nutzbaren Frauenhausplatz und zwei weitere Plätze in Zufluchtwohnungen, außerdem sind einige Frauenhäuser mit spezieller Technik für gehörlose Frauen ausgestattet, eine Zufluchtwohnung verfügt über Infrastruktur für blinde und sehbehinderte Frauen. Weitere barrierefreie Frauenhausplätze befinden sich bereits in der konkreten Planung (Abgeordnetenhaus Berlin 2020b und Daten der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung).

Webseite zu den Berliner Frauenhäusern: <https://www.big-berlin.info/node/145>

2019 wurde zudem Berlins erste Zufluchtwohnung für LSBTI geschaffen. Die Wohnung steht gewaltbetroffenen LSBTI insbesondere in Fällen von Zwangsverheiratung, Gewalt im Namen der Ehre, häuslicher Gewalt sowie Gewalt aufgrund der sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität offen.

Webseite: <https://berlin.lsvd.de/projekte/miles/>

#### **Gewaltschutzambulanz**

Die Gewaltschutzambulanz ist an der Charité angesiedelt und bietet Gewaltopfern die Möglichkeit rechtsmedizinischer Untersuchungen. Erlittene Verletzungen werden kostenfrei und auch ohne polizeiliche Anzeige untersucht und dokumentiert. Bei Bedarf kann auch eine weiterführende Beratung stattfinden oder an andere Beratungsstellen verwiesen werden.

Webseite: <https://gewaltschutzambulanz.charite.de/>

<sup>9</sup> <https://www.maennergewaltschutz.de/maennerschutz-und-beratung/maennerschutzeinrichtungen/>

# 7. Worum geht es in den Handlungsfeldern Ermittlung und Strafverfolgung?

Die Istanbul-Konvention definiert **geschlechtsspezifische Gewalt erstmals völkerrechtlich bindend als Menschenrechtsverletzung**. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten, geeignete gesetzliche Instrumentarien zu deren Verfolgung vorzuhalten oder zu schaffen. Die Rechtssetzung sowie Verfahren der Ermittlung und Strafverfolgung werden somit als zentrale rechtsstaatliche Mittel berücksichtigt, um wirkungsvoll gegen Gewalt an Frauen vorzugehen (Kapitel V und VI).

## Was fordert die Istanbul-Konvention im Handlungsfeld Ermittlung und Strafverfolgung?

Das **Handlungsfeld Strafverfolgung** umfasst Kapitel V „Materielles Recht“ (Artikel 29 bis 48) und Kapitel VI „Ermittlung, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen“ (Artikel 49 bis 58). Es beinhaltet Regelungen zum gesetzlichen Rahmen des zivil- und strafrechtlichen Umgangs mit geschlechtsspezifischer Gewalt sowie zu weiteren Aspekten der Strafverfolgung.

Das Kapitel V zu **materiellem Recht** definiert den Geltungsbereich der Konvention hinsichtlich der relevanten Ausprägungen von Gewaltstraftaten. Ein weiter Gewaltbegriff gewährleistet die Berücksichtigung unterschiedlicher Erscheinungsformen von Gewalt. Dabei handelt es sich um psychische Gewalt (Artikel 33), Nachstellung (Artikel 34), körperliche Gewalt (Artikel 35), sexuelle Gewalt einschließlich Vergewaltigung (Artikel 36), Zwangsheirat (Artikel 37), Genitalverstümmelung (Artikel 38), Zwangsabtreibungen und Zwangssterilisierung (Artikel 39) sowie sexuelle Belästigung (Artikel 40). Auch Beihilfe, Anstiftung oder Versuch dieser Straftaten werden sanktioniert (Artikel 41). Rechtfertigungen für Gewalttaten in Bezug auf „Ehre“ oder kulturelle Traditionen werden als inakzeptabel definiert (Artikel 42).

Für die Opfer der benannten Gewaltstraftaten müssen Schadensersatzansprüche gegenüber den Tätern und Entschädigungsansprüche gegenüber dem Staat (Artikel 30) gewährleistet werden. Die Istanbul-Konvention verpflichtet zudem, partnerschaftliche Gewalttaten im Rahmen von Umgangs- und Sorgerechtsentscheidungen zu berücksichtigen (Artikel 31). Die Straftatbestände gelten unabhängig von der Täter-Opfer-Beziehung, das Bestehen einer Partnerschaft oder einer familiären Beziehung schränkt die Strafbarkeit damit nicht ein (Artikel 43). Die Strafbarkeit kann sich zudem auf Taten erstrecken, die außerhalb des staatlichen Hoheitsgebiets, also im Ausland begangen wurden (Artikel 44). Strafen und Sanktionen müssen der Schwere der Taten angemessen sein (Artikel 45), bestimmte Umstände können überdies strafverschärfend wirken (Artikel 46). Um die Rechte der Opfer zu gewährleisten, verbietet die Istanbul-Konvention jede Verpflichtung auf außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren (z. B. Mediation, Schlichtung) (Artikel 48).

**Umgangs- und Sorgerecht:** Die Konvention legt fest, dass Gewaltvorfälle in Partnerschaften bei Regelungen zum Umgangs- und Sorgerecht beachtet werden müssen. Umgangs- und Sorgerechte dürfen die Sicherheit der Kinder bzw. des gefährdeten Elternteils nicht gefährden (Artikel 31).

Kapitel VI umfasst Verpflichtungen zu **Ermittlungen, Strafverfolgungen, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen**. Dazu gehören insbesondere Pflichten zum Schutz der Opfer (Artikel 56). Die zuständigen Behörden sollen schnell und angemessen Soforthilfe, Prävention und Schutz (Artikel 50) für Betroffene gewährleisten und über geeignete Gefährdungsanalysen und Gefahrenmanagement sicherstellen, dass Gefahren für Betroffene abgewendet werden (Artikel 51). Dazu gehören in Situationen unmittelbarer Gefahr auch Eilschutzanordnungen (Artikel 52) sowie Kontakt- und Näherungsverbote (Artikel 53). Einer sekundären Viktimisierung der Opfer etwa durch unangemessene Befragungen zu deren Lebensführung wird durch eine Beschränkung des Verfahrens auf sachdienliche Aspekte vorgebeugt (Artikel 54). Zugleich sollen Straftaten auch von Amts wegen verfolgt werden können, also unabhängig von einer Anzeige durch Opfer oder Zeugen. Den Opfern soll proaktiv Unterstützung bereitgestellt werden (Artikel 55). Die Istanbul-Konvention sieht ein Recht auf Rechtsbeistand und unentgeltliche Rechtsberatung vor (Artikel 57). Sie richtet sich gegen eine vorzeitige Verjährung von geschlechtsspezifischen Gewaltstraftaten (Artikel 58).

### Was bedeutet das für die Umsetzung der Istanbul-Konvention?

Die Ratifizierung der Istanbul-Konvention durch die Bundesrepublik Deutschland erfolgt vor dem Hintergrund der Voraussetzung, dass die **grundlegenden Vorgaben der Konvention im deutschen Recht gewährleistet** sind (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2019, 2020). Zugleich gibt die Istanbul-Konvention einen starken Impuls zur Schließung fortbestehender Regelungslücken. Die fortlaufende Beobachtung und Überprüfung ist Teil des Kontrollverfahrens der Konvention, das über GREVIO-Staatenreports sowie zivilgesellschaftliche Schattenberichte und den im März 2021 erschienenen Alternativbericht des zivilgesellschaftlichen Bündnis Istanbul-Konvention (Bündnis Istanbul-Konvention 2021) dokumentiert wird. Fortentwicklungen der rechtlichen Sanktionierung von Gewalt gegen Frauen gehen oftmals auf Anregungen zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure zurück, die in der Konvention explizit berücksichtigt werden. Solche Entwicklungen lassen sich in Deutschland bereits vor der Ratifizierung (Gewaltschutzgesetz, Neuregelung der Vergewaltigung in der Ehe, Strafbewehrung von Genitalverstümmelung, 3. Opferrechtsreformgesetz, Stalking-Gesetzgebung) wie auch in ihrem Gefolge (Verbot des sog. „Upskirting“, Debatten zur Definition von frauenfeindlicher Gewalt und Femiziden als Hasskriminalität) ausmachen. Im direkten Vorgriff auf die Ratifizierung der Konvention erfolgte bereits eine grundlegende Reform des deutschen Sexualstrafrechts nach § 177 StGB im Sinne der „Nein heißt Nein“-Lösung. Strafbar ist damit das Hinwegsetzen über den Willen einer Person, auch wenn keine direkte Gewalt angewendet wird.

Neben der formalen Rechtssetzung sind für die Umsetzung der Istanbul-Konvention auch Maßnahmen zur **Qualifizierung und Sensibilisierung** sowie zur interdisziplinären Zusammenarbeit bei Polizei, Justiz und Staatsanwaltschaft geboten. Für eine entsprechende Qualifizierung und die Bewältigung der damit verbundenen Aufgaben ist die Gewährleistung hinreichender personeller und struktureller Rahmenbedingungen erforderlich. Neben der Berücksichtigung der Ziele und Inhalte der Istanbul-Konvention in Aus- und Fortbildungen für den Justizbereich kann insbesondere die Berücksichtigung von häuslicher Gewalt in Entscheidungen über Sorge- und Umgangsrechtsregelungen (Artikel 31) durch entsprechende Handlungsleitlinien für die familienrechtliche Praxis und Entscheidungsfindung befördert werden.

Die Istanbul-Konvention legt neben der Sanktionierung von Gewalt besonderes Gewicht auf einen effektiven Schutz der Opfer. Durch **Maßnahmen zur Information und praktischen Unterstützung von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt** können Zugänge zu Polizei und Justiz erleichtert und vereinfacht werden. Eine fortlaufende Überprüfung und bedarfsgerechte Weiterentwicklung bestehender Angebote und Verfahren ist ein wichtiger Baustein zur Umsetzung der Ziele der Konvention.

Der menschenrechtliche Ansatz gebietet eine **diskriminierungsfreie Berücksichtigung gruppenspezifischer Belange** bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention. Die besonderen Bedarfe von Menschen mit Behinderung, von Kindern und Jugendlichen, von Trans- und Inter-Personen sowie von Frauen mit Migrations- oder Fluchterfahrung, von Wohnungslosen und Suchtkranken sollen auch im Bereich der Strafverfolgung angemessen berücksichtigt werden.

## Die Umsetzung der Istanbul-Konvention in Berlin: Beispiele aus der Praxis

### Proaktiver Ansatz gegen häusliche Gewalt

Damit Betroffene von geschlechtsspezifischer Gewalt ihre Rechte auf Schutz, Unterstützung und Beratung wahrnehmen können, sind oftmals weitergehende Maßnahmen erforderlich. Die Inanspruchnahme von Beratungsangeboten in Krisen und Bedrohungssituationen kann mit besonderen Hürden einhergehen, die aber durch zielgerichtete Aufklärungs- und Informationsarbeit abgesenkt werden können. Mit dem „proaktiven Ansatz“ hat Berlin pionierhaft einen Weg entwickelt, um Betroffene über ihre Rechte aufzuklären und sie bei deren Inanspruchnahme zu unterstützen. Von großer Bedeutung ist hier die Zusammenarbeit von Polizei und zivilgesellschaftlichen Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen. Die Polizei Berlin, die oftmals den ersten Kontakt mit geschädigten Frauen hat, informiert bspw. in der Situation der Anzeigenaufnahme über bestehende Beratungsangebote. Auf Wunsch und nach Einwilligung durch die Betroffenen gibt sie Kontaktinformationen und Beratungswunsch an spezialisierte zivilgesellschaftliche Stellen weiter. Diese treten zeitnah an die betroffenen Personen heran und bieten ihre Unterstützung und Expertise an. Die Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen (BIG e.V.) bietet bei Einwilligung des Opfers eine Vor-Ort-Beratung oder eine Kontaktaufnahme mit der BIG-Hotline. Darüber hinaus ist die proaktive Weitergabe von Personendaten an das Landesversorgungsamt Berlin (LAGeSo) zur Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) möglich. Der Berliner proaktive Ansatz verkörpert in modellhafter Form die Intention der Istanbul-Konvention, von Gewalt betroffene Frauen zur Wahrnehmung ihrer Rechte aktiv zu befähigen, ist aber bereits vor deren Ratifizierung entwickelt worden. Auch für Beschuldigte von Straftaten gibt es in Berlin ein proaktives Beratungsangebot, das durch die Servicestelle Wegweiser erfolgt.

Gemäß den Standards der Istanbul-Konvention und auch der EU-Richtlinie 2012/29/EU zum Opferschutz wird die Versorgung von Opfern von Straftaten, Zeuginnen und Zeugen und deren Angehörigen in Berlin derzeit ausgebaut und verstärkt.

# 8. Worum geht es im Handlungsfeld ineinandergreifende politische Massnahmen?

Die Istanbul-Konvention verpflichtet die Vertragsparteien, ineinandergreifende politische Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Frauen zu entwickeln und diese durch ineinandergreifende politische Maßnahmen umzusetzen und zu überwachen. Diesen Vorgaben widmet sich Kapitel II (Artikel 7 bis 11) des Vertragstextes.

## Was fordert die Istanbul-Konvention im Bereich ineinandergreifender politischer Maßnahmen?

Artikel 7 fordert von den Vertragsparteien umfassende und koordinierte gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen mit landesweiter Wirksamkeit, die eine ganzheitliche Antwort auf Gewalt gegen Frauen geben und dazu beitragen, Gewalt gegen Frauen zu verhüten. Im Mittelpunkt sollen dabei die Rechte der Opfer von Gewalt stehen. Zu diesem Zweck wird eine effektive Zusammenarbeit aller einschlägigen Behörden, Einrichtungen und Organisationen gefordert. Außerdem ist darauf hinzuwirken, dass eine möglichst umfassende Einbeziehung einschlägiger Akteurinnen und Akteure bei der Ausarbeitung, Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen sichergestellt wird. Dazu sollen nach Möglichkeit neben Regierungsstellen, den Parlamenten und Behörden auch nationale Menschenrechtsorganisationen und weitere zivilgesellschaftliche Organisationen gehören. Die angemessene Finanzierung der Maßnahmen und die Bereitstellung ausreichender personeller Ressourcen sind sicherzustellen.

Weiterhin erkennen die Vertragsparteien nichtstaatliche und zivilgesellschaftliche Organisationen an, die Gewalt gegen Frauen bekämpfen und zielen auf eine verbesserte Förderung und Unterstützung dieser Strukturen, um eine effektive Zusammenarbeit zu ermöglichen. Zur Koordination, Umsetzung, Beobachtung und Bewertung der Maßnahmen sind die Vertragsparteien aufgefordert, Koordinierungsstellen einzurichten. Diese Stellen müssen Informationen über die Maßnahmen im Kontext der internationalen Zusammenarbeit (Kapitel VIII) erhalten und in die Lage versetzt werden, in direkten Austausch mit den koordinierenden Stellen anderer Vertragsländer zu treten.

Die Vertragsparteien verpflichten sich dazu, durch regelmäßige statistische Erhebungen relevante Informationen über alle Ausprägungen des Phänomenbereichs sowie die Verbreitung und Entwicklung der Fälle von Gewalt gegen Frauen zu sammeln. Gleichzeitig soll weitere Forschung gefördert werden, die sich einerseits näher mit dem Themenkomplex befasst und andererseits die durch die Vertragsparteien umgesetzten Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit hin untersucht. Auf diesem Weg erhobene Daten sollen den internationalen Partnern und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

## Was bedeutet das konkret für die Umsetzung der Konvention?

Die Istanbul-Konvention fordert die Vertragsparteien auf, einen tiefgreifenden Prozess anzustoßen, der zahlreiche gesellschaftliche Akteurinnen und Akteure miteinbezieht. Dieses gemeinschaftliche Vorgehen und die daraus resultierenden Netzwerke und Gremien bilden die Grundlage für die im Rahmen der Istanbul-Konvention beschlossenen Maßnahmen, die sich gegen alle Formen von Gewalt gegen Frauen richten.

In Verwaltung und mit Unterstützung der politischen Verantwortlichen müssen koordinierende Gremien geschaffen und zwischen den Ressorts gemeinsame, übergreifende Ziele, Maßnahmen- und Aktionspläne erarbeitet und abgestimmt werden. Zugleich verpflichtet die Istanbul-Konvention die Vertragsstaaten dazu, zivilgesellschaftliche und staatliche Akteurinnen und Akteure in einen aktiven und intensiven Dialog zu bringen. Durch das Einfordern von zivilgesellschaftlicher Beteiligung trägt die Konvention der besonderen Bedeutung dieser Akteurinnen und Akteure beim Schutz von Menschenrechten Rechnung. Häufig werden gesellschaftliche Missstände erst durch solche Nichtregierungsorganisationen thematisiert und auf diesem Weg einer breiteren Öffentlichkeit bewusst gemacht. Dabei sollen neben bundesweit tätigen Nichtregierungsorganisationen explizit auch Akteurinnen und Akteure einbezogen werden, die regional aktiv sind. Angesprochen werden können diese auf Ebene der Bundesländer, in denen sie aktiv sind und durch die dort geschaffenen Strukturen effektiv in die Gestaltung einbezogen werden.

Um eine ganzheitliche Strategie zu entwickeln und umzusetzen, spielt die Vielfalt und die Spezialisierung zivilgesellschaftlicher Organisationen eine herausragende Rolle. Häufig kann mit ihrer Hilfe ein Problembereich aufgezeigt oder der Zugang zu spezifischen von Gewalt betroffenen Gruppen geschaffen werden, die ohne ihre spezielle Expertise unbeachtet geblieben wären. Um Opfer in Ermittlungs- und Strafverfahren zu unterstützen, sind beispielsweise spezialisierte Anlauf- oder Beratungsstellen unentbehrlich. Auf das formulierte Ziel, Opferbelange und -rechte zu stärken, hat die Zivilgesellschaft also einen wichtigen Einfluss.

Aufgrund der niedrighschwelligigen Beratungs- und Interventionsangebote, die Nichtregierungsorganisationen kostenfrei anbieten, ist die Forderung einer auskömmlichen Finanzierung durch die Vertragsparteien in Artikel 8 relevant. Diese Finanzierungsmodelle sehen im Idealfall eine langfristige und durchgehende Förderung der Maßnahmen vor.

## Beispiele aus der Berliner Praxis

### Koordinierungsstelle der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Zur Entwicklung eines Landesaktionsplans, der die Vorgaben der Istanbul-Konvention im Land Berlin in die Tat umsetzen soll, wurde bei der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung<sup>10</sup> eine mit einer Person besetzte Koordinierungsstelle geschaffen (vgl. Abgeordnetenhaus Berlin 2021). Im Rahmen der Arbeit der Koordinierungsstelle sind Gremien geschaffen worden, in denen ressortübergreifende Akteurinnen und Akteure unterschiedlicher Fachgebiete aktiv sind: der auf Staatssekretärebene angelegte Runde Tisch zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Berlin sowie auf Fachebene die den Runden Tisch begleitende „Arbeitsgruppe Istanbul-Konvention umsetzen in Berlin“. Im Rahmen der Arbeitsgruppe wurden thematisch unterschiedliche Fachgruppen gebildet. Ziel dieser Gremien und Fachgruppen ist die Erarbeitung eines Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Berlin. Während der Runde Tisch in erster Linie durch die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre der tangierten Ressorts besetzt ist, sind in die Arbeitsgruppe auf Fachebene u. a. auch die bezirklichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und die Landesbeauftragte für Behinderungen eingebunden. Die Zivilgesellschaft wirkt in den thematischen Fachgruppen mit.

<sup>10</sup> Jetzt Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung.

### **Integrierte Maßnahmenplanung gegen sexuelle Gewalt (IMP)**

Die 2016 verabschiedete ressort- und institutionenübergreifende Integrierte Maßnahmenplanung gegen sexuelle Gewalt fasst Maßnahmen aus der Prävention, Versorgung und der Intervention und Sensibilisierung für und Eindämmung von sexueller Gewalt zusammen. Erarbeitet wurde sie in einem partizipativen Prozess von Verwaltungen und zivilgesellschaftlichen Organisationen.

Webseite zur Dokumentation der Maßnahmenplanung:

<https://www.berlin.de/lb/lkbgg/publikationen/berliner-forum-gewaltpraevention/2016/artikel.517540.php>

### **Interdisziplinäre Gremien zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen sowie deren Schutz und Unterstützung**

Weitere Beispiele für ressortübergreifende Gremien, in denen sowohl Verwaltungen als auch zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure vertreten sind, sind die Fachkommission Häusliche Gewalt sowie der Berliner Arbeitskreis gegen Zwangsverheiratung, die Fachkommission Menschenhandel, der Runde Tisch Sexarbeit und der Runde Tisch Berlin - Gesundheitsversorgung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt. In der **Fachkommission** Häusliche Gewalt werden die aktuellen Entwicklungen sowie die Bedarfe im Bereich der Anti-Gewalt-Arbeit in den Blick genommen und lösungsorientiert bearbeitet. Die Kommission setzt sich aus Akteurinnen und Akteuren unterschiedlicher mit der Thematik der häuslichen Gewalt befassten Behörden sowie der Zivilgesellschaft zusammen. Der **Arbeitskreis Zwangsverheiratung** erarbeitet Informationsmaterialien für Mädchen und Frauen, die von Zwangsverheiratung bedroht oder betroffen sind, sowie für deren Kontaktpersonen und zeigt ihnen Möglichkeiten der Unterstützung und Hilfe auf. Der von der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung eingerichtete „**Runde Tisch - Gesundheitsversorgung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt**“ zielt darauf ab, die Leitlinien der WHO (Weltgesundheitsorganisation) zum „Umgang mit Gewalt in Paarbeziehungen und mit sexueller Gewalt gegen Frauen“ im Gesundheitsbereich und damit auch wesentliche Bestimmungen der Istanbul-Konvention in diesem Bereich umzusetzen. Die Geschäftsstelle des Runden Tisches ist beim Träger S.I.G.N.A.L. e.V. angesiedelt. Der **Runde Tisch Sexarbeit** hat gemeinsam Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Situation von Sexarbeitenden entwickelt und sich u.a. mit Gewalt und Ausbeutung befasst.

Webseite Fachkommission Häusliche Gewalt: <https://bit.ly/3kwEzWn>

Webseite Arbeitskreis Zwangsverheiratung: <https://bit.ly/3b1JIW>

Webseite Runder Tisch zur Umsetzung der WHO Leitlinien: <https://bit.ly/3wLAfaF>

Webseite Runder Tisch Sexarbeit: <https://bit.ly/2TklnQJ>

# 9. Was bedeutet das Prinzip der diskriminierungsfreien Umsetzung?

Artikel 4 Absatz 3 verbietet den Vertragsstaaten die Diskriminierung bei der Anwendung des Übereinkommens. Das heißt, der Staat hat dafür Sorge zu tragen, dass alle von Gewalt betroffenen Frauen ohne Diskriminierung wegen einer nicht abzuschließenden Reihe von Gründen die im Sinne der Konvention angebotenen Unterstützungsleistungen und Rechte auch tatsächlich wahrnehmen können. Die Vorschrift basiert auf dem Diskriminierungsverbot des Artikels 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und enthält eine nicht abschließende Liste von Merkmalen, auf deren Grundlage nicht diskriminiert werden darf.

Der Schutz aller Frauen vor Gewalt ist ein bedeutender Grundsatz der Istanbul-Konvention. Auch besonders schutzbedürftige Personen wie Frauen mit Flucht- oder Migrationserfahrungen, Frauen mit Behinderung, wohnungslose Frauen, Lesben, Trans- und Interpersonen oder Sexarbeitenden sollen von den zur Umsetzung der Konvention getroffenen Maßnahmen profitieren.

Eine explizite Regelung zur Verbesserung des Schutzes von Frauen mit Flucht- oder Migrationserfahrung trifft Artikel 59, der vorsieht, dass von Gewalt betroffene Migrantinnen in bestimmten Fällen Zugang zu einem regulären Aufenthaltsstatus erhalten. Gegen diesen Artikel, dessen Umsetzung eine Anpassung des deutschen Aufenthaltsrechts nötig macht, hat die Bundesrepublik Deutschland jedoch einen Ratifizierungsvorbehalt eingelegt.

„Die Durchführung dieses Übereinkommens durch die Vertragsparteien, insbesondere von Maßnahmen zum Schutz der Rechte der Opfer, ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des biologischen oder sozialen Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität, des Alters, des Gesundheitszustands, einer Behinderung, des Familienstands, des Migrantinnen- oder Flüchtlingsstatus oder des sonstigen Status sicherzustellen.“ Istanbul-Konvention, Artikel 4 Absatz 3 (Europarat 2011, 6).

## Was bedeutet das konkret für die Umsetzung der Konvention?

Für eine diskriminierungsfreie Umsetzung der Istanbul-Konvention muss bedacht werden, dass Frauen nicht nur auf Grund ihres Geschlechts von Gewalt und Diskriminierung betroffen sein können. Gesellschaftliche Ungleichheitsverhältnisse und verbreitete Legitimationsmuster für Gewalt können auch andere Persönlichkeitsmerkmale betreffen, wie z.B. eine Behinderung, die soziale Herkunft oder den Flüchtlingsstatus, weshalb diese im Diskriminierungsverbot des Artikel 4 Abs. 3 der Konvention explizit genannt werden.

Frauen, die mehrere dieser Persönlichkeitsmerkmale tragen, können sich besonders schwierigen Bedingungen gegenübersehen oder verschärften Formen der Diskriminierung ausgesetzt sein. Sie können z.B. besonders schutzbedürftig sein, weil sie auf Hilfestellung oder Pflege angewiesen

sind, weil sie in ökonomischer Abhängigkeit leben, weil sie traumatische Erfahrungen in ihrem Herkunftsland oder auf der Flucht gemacht haben oder weil sie über wenige Informationen über ihre Rechte verfügen. Diese Faktoren können dazu führen, dass Betroffene dann, wenn sie häusliche Gewalt oder anderen Formen von Gewalt gegen Frauen erleben, keinen Zugang zu wichtigen Unterstützungs- und Beratungsangeboten haben oder größere Hürden überwinden müssen, um diese Angebote nutzen zu können. Dies kann zum Beispiel für folgende besonders schutzbedürftige Betroffenenengruppen gelten:

In einer EU-weiten Umfrage berichteten 61 % der **Frauen mit Behinderung** von Erfahrungen mit sexuellen Übergriffen ab dem 15. Lebensjahr (54 % der Frauen insgesamt), 34 % der Frauen mit Behinderungen wurden Opfer von häuslicher Gewalt (19 % der Frauen insgesamt) (EU Fundamental Rights Agency 2015, 187). In Deutschland belegen Studien eine deutlich erhöhte Gewaltbelastung von Frauen mit Behinderung z.B. in Bezug auf körperliche und sexuelle Gewalt im Erwachsenenalter sowie sexuelle Übergriffe auf Kinder und Jugendliche (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2019, 54). Zudem besteht ein erhöhtes Viktimisierungsrisiko von Frauen, insbesondere Frauen mit kognitiven Beeinträchtigungen, in Einrichtungen der Behindertenhilfe (Schröttle/Hornberg 2014, 6ff.).

**Frauen mit Migrationserfahrung** in Deutschland, insbesondere Frauen türkischer Herkunft, sind überdurchschnittlich häufig und auch von besonders schweren Graden und Mustern von häuslicher Gewalt betroffen (Kizilhan/Salman 2018, 18ff.; Schröttle/Ansorge 2014, 60ff.). Zur Prävalenz von häuslicher Gewalt gegen Frauen in Flüchtlingsheimen gibt es keine gesicherten Statistiken, Berliner Beratungsstellen wie die BIG Hotline beim Träger BIG e.V. und von LARA - Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Frauen\* berichten jedoch von einem erhöhten Aufkommen von Gesuchen nach Beratung und Schutz durch geflüchtete Frauen in Berlin.

Für **lesbische und queere Frauen** in Berlin, so zeigt eine 2020 veröffentlichte Studie, gehören Gewalterfahrungen zum Alltag. 62 % der Befragten berichten, innerhalb der vergangenen fünf Jahre frauen- oder lesbenfeindliche Gewalt erlebt zu haben. Die betroffenen Frauen erstatten nur sehr vereinzelt Anzeige, auch bei schweren Delikten, was auf ein geringes Vertrauen in die Strafverfolgungsbehörden hindeutet (Lüter et al. 2020, 115ff.).

Aus dem Diskriminierungsverbot des Absatz 4 Artikel 3 folgt, dass Gewaltschutzmaßnahmen diskriminierungsfrei gestaltet sein müssen. Die spezifischen Risiko- und Schutzfaktoren, vorhandene und fehlende Ressourcen im Umgang mit erlebter Gewalt und mögliche Hindernisse im Zugang zu Präventions- und Nachsorgeangeboten müssen bei der Planung und Umsetzung der Angebote mitgedacht werden. In der Praxis kann dies z. B. heißen, dass Behörden eine Reihe gezielter Maßnahmen treffen, um besonders schutzbedürftige Gruppen vor geschlechtsspezifischer Gewalt zu schützen. Dies kann zum Beispiel Maßnahmen in den Einrichtungen der Flüchtlings-, Behinderten- oder Obdachlosenhilfe umfassen, wie die Entwicklung umfassender Schutzkonzepte, Leitbilder und Interventionsstrategien, die Einrichtung von Anlaufstellen für Betroffene und von Frauenbeauftragten oder die Durchführung von Schulungen zur Sensibilisierung des Personals.

Im Sinne des weiten Präventionsverständnisses der Istanbul-Konvention sind darüber hinaus Maßnahmen der breiten gesellschaftlichen Aufklärung und Sensibilisierung, des konsequenten Abbaus von Diskriminierungen sowie der Stärkung der psychischen und psychosozialen sowie ökonomischen und beruflichen Ressourcen besonders schutzbedürftiger Frauen zu ergreifen, um den Betroffenen ein selbstbestimmtes Leben ohne Gewalt zu ermöglichen. Weiterhin können die Einrichtung zielgruppenspezifischer Beratungs- und Unterstützungsangebote, z.B. für lesbische und bisexuelle oder trans Frauen, Frauen mit Migrationsgeschichte oder Sexarbeitende, sowie die Erstellung mehrsprachigen Informationsmaterials über diese Angebote geeignete Maßnahmen sein, um den notwendigen Schutz zu gewährleisten.

## Beispiele aus der Berliner Praxis

### Netzwerk LSBTI-Beratungsstellen

Die Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung (LADS) fördert ein Netzwerk von Beratungsstellen, die Unterstützung für LSBTI-Personen anbieten, die Opfer von Gewalt oder Diskriminierung geworden sind. Verschiedene Anlaufstellen des Netzwerks, wie die Projekte LesMigras, L-Support oder TransInterQueer, richten sich explizit an lesbische und bisexuelle Frauen oder Trans-Personen. Sie werden bei Fällen sexualisierter oder häuslicher Gewalt beraten und unterstützt oder an Einrichtungen des Berliner Hilfesystems weitervermittelt. Die Träger dieser Angebote werden durch den Senat ebenfalls dabei unterstützt, ihre Angebote auch für Menschen mit körperlichen oder kognitiven Beeinträchtigungen oder mit Fluchterfahrung zugänglich zu machen.

Webseite: <https://www.berlin.de/sen/lads/schwerpunkte/lsbti/>

### Mutstelle

Seit 2014 ist beim Träger Lebenshilfe Berlin e.V. die „Mutstelle – Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt“ eingerichtet. Gefördert durch die Senatsverwaltungen für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung sowie für Integration, Arbeit und Soziales bietet die Stelle Beratung, Information und Unterstützung für von sexueller Gewalt betroffene Frauen und Männer mit Behinderungen an. Sie kombiniert Angebote der Beratung, Prävention und Intervention, ist für Betroffene sowie für Fachpersonal, Angehörige und das persönliche Umfeld von Betroffenen ansprechbar und wirkt darauf hin, die Hindernisse, die den Zugang von Menschen mit Behinderung zu Unterstützung oft erschweren, abzubauen.

Webseite:

<https://www.lebenshilfe-berlin.de/de/beratung/ombudsstelle-sexualisierte-gewalt/index.php>

# 10. Wie wird die Umsetzung der Istanbul-Konvention begleitet und überprüft?

Ein komplexes Vorhaben, das die Vertragsparteien zur Erreichung klar definierter Ziele verpflichtet, bedarf genauer Überprüfung der umgesetzten Maßnahmen. Außerdem kann es notwendig sein, neue Herausforderungen zu identifizieren, die sich im Laufe der Zeit herausbilden und neue Ausprägungen von Gewalt gegen Frauen hervorbringen. Die Istanbul-Konvention macht daher Vorgaben zur Begleitung und Überprüfung der umgesetzten Maßnahmen einerseits durch die Vertragsparteien und andererseits durch die auf der Ebene des Europarats angesiedelten Gremiums von Expertinnen und Experten GREVIO (Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence), die die nationalen Umsetzungsschritte überwacht.

## Identifizierung von Bedarfen

Artikel 11 der Istanbul-Konvention sieht vor, dass die Vertragsparteien auf nationaler Ebene Forschung zu den Ursachen und Auswirkungen von Gewalt gegen Frauen, zu ihrem Vorkommen, der Aburteilungsquote und zur Wirksamkeit der Maßnahmen gegen Gewalt fördern. Es sind regelmäßige statistische Erhebungen vorgesehen, die einen Überblick über Fälle von allen in den Geltungsbereich des Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt umfassen. Die Erhebung von Gewaltfällen und die Dokumentation von Benachteiligungen können im Zeitverlauf dazu beitragen, Entwicklungsdynamiken nachzuzeichnen und auf diese Weise neue Bedarfe zu identifizieren. Dabei wird empfohlen, über die Datenerfassung in Bezug auf Strafverfolgung hinaus möglichst viele weitere Bereiche miteinzubeziehen. Aufbauend auf den so gewonnenen Erkenntnissen können Maßnahmen angepasst, intensiviert oder ausgebaut werden.

Um innerhalb der maßgeblich von freien Trägern gestalteten Beratungslandschaft Anforderungen zu identifizieren, bietet sich eine Bedarfserhebung in Kooperation mit den in diesem Themenfeld aktiven zivilgesellschaftlichen Trägern an. Durch ihre spezielle Expertise hinsichtlich der von ihnen angesprochenen Zielgruppen können sie qualifizierte Aussagen zu deren Bedarfen und Anforderungen machen. Auch bei der Entwicklung von Indikatoren, die sich insbesondere mit den menschenrechtlichen Aspekten der Umsetzung befassen, können zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure wichtige Impulse geben und Beratungsfunktionen übernehmen.

## Begleitung der Umsetzung

Die Begleitung der Umsetzung auf nationaler Ebene umfasst ein durch regelmäßige Erhebungen angereichertes Monitoring. Dieses verfolgt zunächst das Ziel, die Umsetzung der Konvention zu beobachten. Zu diesem Zweck erhalten die Durchführenden des Monitorings Informationen von staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren, die für die Umsetzung der zahlreichen Maßnahmen zuständig sind. Anhand der analysierten Informationen wird die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt, die im Rahmen der Istanbul-Konvention beschlossen wurden, bewertet. Die mit dem Monitoring betrauten Akteurinnen und Akteure können staatliche Stellen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention unterstützen. Organisationen, die selbst Maßnahmen

umsetzen, sollten dabei nicht mit der Aufgabe des Monitorings betraut werden, um eine neutrale Sichtweise der begleitenden Institution sicherzustellen. Die Überprüfung der Umsetzung sollte stattdessen durch eine auskömmlich finanzierte und eigenständige Struktur gewährleistet werden. Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) ist damit beauftragt, ein Konzept für ein unabhängiges, indikatorenbasiertes Monitoring zu entwickeln.<sup>11</sup>

### **Überprüfung der Umsetzung**

Kapitel IX (Artikel 66 bis 70) der Istanbul-Konvention befasst sich mit der Überprüfung der Umsetzung der im Rahmen der Istanbul-Konvention beschlossenen Maßnahmen in den einzelnen Mitgliedsstaaten. Zuständig hierfür ist das Gremium von Expertinnen und Experten GREVIO, das beim Europarat angesiedelt ist und sich aus mindestens zehn gewählten Mitgliedern zusammensetzt. Das Gremium ist multidisziplinär angelegt, wobei die Mitwirkenden eine von ihrem Land unabhängige und unparteiische Rolle einnehmen. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, regelmäßige sogenannte Staatenberichte zu erstellen, die den derzeitigen Stand der Umsetzung im jeweiligen Land dokumentieren. Deutschland hat im Jahr 2020 den ersten GREVIO-Staatenbericht vorgelegt. Die Mitglieder von GREVIO bewerten und kommentieren den Umsetzungsstand in den Mitgliedsländern und veröffentlichen die Empfehlungen gebündelt. Die Vertragsparteien sind aufgefordert, die von GREVIO vorgeschlagenen Anpassungen bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen einfließen zu lassen. .

<sup>11</sup> <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/geoerderte-projekte/berichterstattungsstelle-gegen-geschlechtsspezifische-gewalt-und-menschenhandel>



# Zum Weiterlesen

## Die Istanbul-Konvention in deutscher Sprache mit Erläuterungen

Europarat (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht. Istanbul. <https://bit.ly/3dlyaFR>, zuletzt geprüft am 24.2.2021

## Die Istanbul-Konvention in Leichter Sprache

Bochumer Zentrum für Disability Studies (BODYS) (Hg.) (2020): Die Istanbul-Konvention in Leichter Sprache. Bochum. <https://bit.ly/3717eIM>, zuletzt geprüft am 24.2.2021

## Denkschrift der Bundesregierung zur Istanbul-Konvention

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.) (2017): Denkschrift zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, Istanbul 11. Mai 2011, SEV 2010. Berlin. <https://bit.ly/3dEwRI3>, zuletzt geprüft am 24.2.2021.

## Zur Wirkung und Umsetzung der Istanbul-Konvention

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.) (2020): GREVIO. Erster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland. Berlin. <https://bit.ly/37EAGcw>, zuletzt geprüft am 24.2.2021.

Bündnis Istanbul-Konvention (2021): Alternativbericht zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Berlin. <https://bit.ly/3ueVEb5>, zuletzt geprüft am 02.05.2021

Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.)/Rabe, Heike/Leisering, Britta (2018): Die Istanbul-Konvention. Neue Impulse für die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt. Berlin. <https://bit.ly/3kqluFe>, zuletzt geprüft am 24.2.2021.

Krämer, Paula/Ries, Inga/Soine, Stefanie/Strack, Friederike/Wildvang, Wiebke (2021): Empfehlungen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention: Ergebnisse des Werkstattgesprächs am 22.07.2019. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e. V.; Frauenzimmer e. V.; Frauenzentrum Paula Panke e. V.; Bora e.V.; LARA e. V.; BIG e.V. <https://docplayer.org/214712842-Empfehlungen-zur-umsetzung-der-istanbul-konvention.html>

## Material für konkrete Anwendungsfelder

Europarat (Hg.) (2019): Die Istanbul-Konvention – Ein umfassendes Instrument zur Verhütung von geschlechtsspezifischer Gewalt. Ein Handbuch für Parlamentarier zur Konvention des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. e.V. Straßburg. <https://bit.ly/3utEhDV>, zuletzt geprüft am 24.2.2021.

Brensell, Ariane/Schmitz-Weicht, Cai (o.J.): Istanbul-Konvention. Neue Grundlagen für Soziale Arbeit. Braunschweig/Wolfenbüttel. <https://bit.ly/2NyA8y5>, zuletzt geprüft am 24.2.2021.

# Adressen gegen geschlechtsspezifische Gewalt

Im Folgenden finden Sie die Adressen zu den im Text genannten Beratungs- und Hilfsangeboten bei geschlechtsspezifischer Gewalt.

Einen Überblick über **weitere Beratungsangebote** sowie **Adressen zu Schutzunterkünften, Frauenhäusern und Zufluchtwohnungen** finden Sie

- in der **Broschüre „Adressen gegen Gewalt“** der Landeskommission „Berlin gegen Gewalt“: <https://www.berlin.de/lb/lkbgg/publikationen/weitere-publikationen/adressen-gegen-gewalt/>,
- auf der Webseite der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung zu **häuslicher Gewalt**: <https://www.berlin.de/sen/frauen/keine-gewalt/haeusliche-gewalt/beratung-und-unterstuetzung/> und **sexualisierter Gewalt**: <https://www.berlin.de/sen/frauen/keine-gewalt/sexualisierte-gewalt/>, sowie
- in der durch den Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg herausgegebenen Broschüre **„Beratungs- und Anlaufstellen für Frauen und Mädchen in Gewaltsituationen“**: <https://www.berlin.de/ba-friedrichshain-kreuzberg/politik-und-verwaltung/beauftragte/gleichstellung/kriseneinrichtungen-fuer-frauen-und-maedchen/>

## Beratungs- und Unterstützungsangebote

### Beratung für Männer – gegen Gewalt

Beratung für Männer aller Altersgruppen, die mit Konflikten in Partnerschaft und Trennung gewaltsam umgehen. Es werden gewaltfreie Lösungen vermittelt mit dem Ziel, Misshandlungen zu verhindern und Kinder vor traumatischen Folgen zu schützen. Die Fachberatungsstelle arbeitet mit dem Projekt „Kind im Blick“ zusammen, das sich den Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf Kinder widmet. Beratung auf Deutsch und Türkisch.

Adresse: Tieckstr., 41, 10115 Berlin

Tel.: (030) 785 98 25

E-Mail: [maennerberatung@volkssolidaritaet.de](mailto:maennerberatung@volkssolidaritaet.de)

Internet: <https://volkssolidaritaet-berlin.de/einrichtungen/beratung-fuer-maenner-gegen-gewalt/>

### Berliner Zentrum für Gewaltprävention (BZfG) e.V.

Das Angebot ist auf Gewaltprävention, Resozialisierung und Täterinnen- und Täterarbeit spezialisiert, ohne dabei geschlechtsbezogene Einschränkungen vorzunehmen: Sowohl Frauen als auch Männer werden in Kursangeboten unterstützt, ihr Gewaltverhalten zu ändern und ihre sozialen Kompetenzen zu entwickeln.

Seit 2021 wird ein „Beratungszentrum zum Schutz vor Gewalt in Familien und im sozialen Nahfeld“ aufgebaut.

Adresse: Kantstraße 33, 10625 Berlin

Tel.: (030) 956 138 38 / (030) 257 750 79

E-Mail: [office@bzfg.de](mailto:office@bzfg.de)

Internet: <https://bzfg.de/>

**BIG Hotline - Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen**

Die BIG Hotline (611 030 0) bietet täglich zwischen 8.00 - 23.00 Uhr eine sofortige telefonische Beratung bei häuslicher Gewalt/Partnerschaftsgewalt/Gewalt in Beziehungen für betroffene Frauen, Angehörige und Unterstützungspersonen, kostenlos, vertraulich und auf Wunsch anonym sowie Krisenintervention, Vermittlung von Schutzunterkünften und Informationen über rechtliche und polizeiliche Möglichkeiten. In besonderen Fällen ist eine mobile Intervention möglich.

Adresse: Durlacherstr. 11a, 10715 Berlin

Tel.: (030) 611 030 0

E-Mail: [beratung@big-berlin.de](mailto:beratung@big-berlin.de)

Internet: [www.big-hotline.de](http://www.big-hotline.de)

**BORA e.V. - Fachberatungs- und Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt**

Beratungsstelle für Frauen in Gewaltsituationen sowie ehemalige Bewohnerinnen aus Zufluchts-einrichtungen und deren Unterstützerinnen. Die Mitarbeiterinnen arbeiten in einem interkulturel-len Team zusammen. Zur Beratungsstelle gehört ein Wohnprojekt mit Übergangswohnungen für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder.

Die Beratungen sind anonym und kostenlos. Beratungen auf Englisch, Polnisch und Vietname-sisch möglich; weitere Sprachen nach Terminvereinbarung.

Adresse: Albertinenstraße 1, 13086 Berlin

Tel.: Beratungstelefon: (030) 927 47 07 Bürotelefon: (030) 925 37 73

E-Mail: [beratung@frauenprojekte-bora.de](mailto:beratung@frauenprojekte-bora.de)

Internet: <https://www.frauenprojekte-bora.de/>

**FRIEDA - Beratungszentrum für Frauen\***

Anti-Stalking-Projekt mit Fachbereich Cyberstalking; Sprachen: Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch. Die Räume sind rollstuhlgänglich (Türbreite 84 cm), aber die Toiletten nicht.

Adresse: Proskauer Straße 7, 10247 Berlin

Tel.: (030) 422 427 6

E-Mail: [frieda@frieda-frauenzentrum.de](mailto:frieda@frieda-frauenzentrum.de)

Internet: [www.frieda-frauenzentrum.de](http://www.frieda-frauenzentrum.de)

**Gewaltschutzambulanz der Berliner Charité**

Die Gewaltschutzambulanz der Charité bietet Gewaltopfern die Möglichkeit rechtsmedizini-scher Untersuchungen, um kostenfrei erlittene Verletzungen untersuchen und dokumentieren zu lassen, auch ohne polizeiliche Anzeige. Bei Bedarf kann auch eine weiterführende Beratung stattfinden oder an andere Beratungsstellen verwiesen werden. Eine Anmeldung ist erforderlich. Bitte den Ausweis/Pass mitbringen.

Adresse: Birkenstr. 62, 10559 Berlin, Haus N

Terminvergabe: Mo - Fr 8.30 - 15.00 Uhr

Tel: (030) 450 570 270 (Terminvergabe)

E-Mail: [gewaltschutz-ambulanz@charite.de](mailto:gewaltschutz-ambulanz@charite.de)

Internet: <https://gewaltschutzambulanz.charite.de>

**„Jetzt mal anders - Ohne Gewalt“: Erziehungs- und Familienberatung (Caritas Berlin-Mitte)**

Beratung für Paare mit gemeinsamer Gewaltdynamik: Die Beraterinnen und Berater sind darin geschult, einen hilfreichen Rahmen zu schaffen, in dem Betroffene Erfahrungen schildern, Bedürfnisse klären und Einsichten gewinnen können, um den eigenen Weg in ein gewaltfreies Miteinander zu finden.

Adresse: Große Hamburger Straße 18, 10115 Berlin

Tel.: (030) 666 33-4 70, (030) 666 33-4 79

E-Mail: familienberatung.mitte@caritas-berlin.de

Internet: <https://www.caritas-berlin.de/beratungundhilfe/berlin/kinderjugendlichefamilien/beratung-fuer-von-gewalt-betroffene-paare>

**Lara - Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt an Frauen\*****(Verein gegen sexuelle Gewalt an Frauen e.V.)**

Persönliche und telefonische Beratung, unabhängig von Sprache oder Beeinträchtigung, sowie mobile Beratung für geflüchtete Frauen, psychosoziale Prozessbegleitung; mehrsprachige Informationen

Adresse: Fuggerstraße 19 (3. OG), 10777 Berlin

Tel.: (030) 216 888 8 (Mo - Fr 9.00 - 18.00 Uhr)

E-Mail: [beratung@lara-berlin.de](mailto:beratung@lara-berlin.de)

Internet: [www.lara-berlin.de](http://www.lara-berlin.de)

**LesMigraS - Antidiskriminierungs- und Antigewaltbereich der Lesbenberatung**

Beratung für lesbische und bisexuelle Frauen/Mädchen und Trans-Personen mit und ohne Migrationshintergrund sowie schwarze Lesben und Trans-Personen; mehrsprachiges Beratungsangebot und Informationen in leichter Sprache; rollstuhlgerechte Räume und Fahrstuhl

Online-Meldeformular: <https://lesmigras.de/de/angebote#beratung>

Online-Beratung: [beratung@lesbenberatung-berlin.de](mailto:beratung@lesbenberatung-berlin.de)

Adresse: Kulmer Str. 20a, 10783 Berlin

Tel.: (030) 219 150 90

E-Mail: [info@lesmigras.de](mailto:info@lesmigras.de)

Internet: <https://lesmigras.de/de/angebote>

**L-Support**

Opferhilfe für gewaltbetroffene lesbische, bisexuelle und queere Frauen. L-Support stellt bedarfsgerechte, niedrighschwellige und unbürokratische Hilfe zur Verfügung. Fälle können auch gemeldet werden, um lesbenfeindliche Gewalt sichtbar zu machen.

Online-Meldeformular: <https://l-support.net/meldeformular>

Online-Beratung: <https://l-support.net/online-beratung>

Adresse: Potsdamer Str. 139, 10783 Berlin

Tel.: (030) 459 618 65 (Sa und So 17.00 - 19.00 Uhr)

Internet: <https://l-support.net/>

**Mutstelle Berlin - Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt**

Beratung, Informationen, (psychologische) Unterstützung, Krisenintervention und Vermittlung für Betroffene von sexualisierter Gewalt und Angehörige, ausgerichtet auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung, Gruppenangebote. Das Angebot ist vertraulich, kostenlos und auf Wunsch anonym.

Adresse: Heinrich-Heine-Straße 15, 10179 Berlin

Tel.: (030) 829 998 171

E-Mail: [mutstelle@lebenshilfe-berlin.de](mailto:mutstelle@lebenshilfe-berlin.de)

Internet: <https://www.lebenshilfe-berlin.de/de/beratung/ombudsstelle-sexualisierte-gewalt/index.php>

## Stop Stalking

Die Beratungsstelle für Betroffene von Stalking (und Ausübende). Das Projekt berät zu Schutzmöglichkeiten, entwickelt mit den Betroffenen gemeinsam Strategien und unterstützt, wenn gewünscht, darin, rechtliche Maßnahmen zu ergreifen. Die persönliche und telefonische Beratung ist kostenlos, auf Wunsch zunächst anonym und erfolgt für Migrantinnen und Migranten bei Bedarf auch in der Muttersprache.

Adresse: Detmolder Str. 60, 10715 Berlin

Tel.: (030) 221 922 000

E-Mail: [info@stop-stalking-berlin.de](mailto:info@stop-stalking-berlin.de)

Internet: [www.stop-stalking-berlin.de](http://www.stop-stalking-berlin.de)

## TriQ - TransInterQueer e. V.

Beratung für Trans- und Inter-Personen, insbesondere auch Trans-Sexarbeitende; Sprachen: Englisch, Französisch, Italienisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Tschechisch, Türkisch und Ungarisch; Beratung im 1. OG, ohne Fahrstuhl und nicht rollstuhlgerecht, bei Bedarf werden rollstuhlgerechte Räume angeboten.

Online-Beratung: [beratung@transinterqueer.org](mailto:beratung@transinterqueer.org)

Adresse: Gürtelstrasse 35, 10247 Berlin

Tel.: (030) 769 525 15 (Mo und Mi, 13-17 Uhr)

E-Mail: [triq@transinterqueer.org](mailto:triq@transinterqueer.org)

Internet: <http://www.transinterqueer.org/beratung/>

## Trauma-Ambulanzen

Trauma-Ambulanzen bieten im Rahmen des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) psychotherapeutische Unterstützung für Frauen und Männer, die Opfer einer Gewalttat (z. B. eines Überfalls, einer Vergewaltigung oder Schlägerei) geworden sind. Auch Personen, die unter psychischer Belastung als Zeuginnen und Zeugen einer Gewalttat leiden, können sich melden. Trauma-Ambulanzen befinden sich an den folgenden Berliner Kliniken:

### Psychiatrische Universitätsklinik der Charité im St.-Hedwig-Krankenhaus:

Trauma-Ambulanz für Erwachsene

Adresse: Große Hamburger Straße 5-11, 10115 Berlin

Tel.: (030) 2311880

E-Mail: [seelische.gesundheit-shk@alexianer.de](mailto:seelische.gesundheit-shk@alexianer.de)

Internet: <https://www.alexianer-berlin-hedwigkliniken.de/sthedwig-krankenhaus/leistungen/ambulante-behandlung/traumaambulanz-berlin>

### Zentrum für Psychotherapie der Friedrich-von-Bodelschwingh-Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie: Trauma-Ambulanz für Erwachsene

Adresse: Landhausstraße 33-35, 10717 Berlin

Tel.: (030) 54727887

E-Mail: [traumaambulanz@fvbk.de](mailto:traumaambulanz@fvbk.de)

Internet: <http://www.fvbklinik-berlin.de/167.html>

### Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters der Charité: Trauma-Ambulanz für Kinder und Jugendliche

Adresse: Augustenburger Platz 1, 13353 Berlin

Tel.: (030) 450566229

Internet: [https://kinder-und-jugendpsychiatrie.charite.de/fuer\\_patienten\\_eltern/ambulanzen/traumaambulanz/](https://kinder-und-jugendpsychiatrie.charite.de/fuer_patienten_eltern/ambulanzen/traumaambulanz/)

# Literaturverzeichnis

**Abgeordnetenhaus Berlin (2020a):** Häusliche Gewalt in der Corona-Krise. Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Benedikt Lux (GRÜNE) vom 19. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. November 2020) und Antwort vom 15. Drucksache 18/25680Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Dez. 2020). <https://bit.ly/3xnCMYO>, 23.02.2021.

**Abgeordnetenhaus Berlin (2020b):** Umsetzung der Istanbul-Konvention in Berlin. Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Maren Jasper-Winter (FDP) vom 10. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. September 2020) und Antwort vom 05. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Okt. 2020). Drucksache 18/24965. Abgeordnetenhaus Berlin. <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/18/SchrAnfr/s18-24965.pdf>, 18.02.2021.

**Arbeitsstelle Gewaltprävention im Auftrag der Landeskommision Berlin gegen Gewalt (2020):** Gesamtkonzept „Berlin gegen Gewalt“. Berliner Forum Gewaltprävention, Nr. 71. erstellt von Albrecht Lüter, Birgit Glock, Willi Imhof, Sarah Riese, Miriam Schroer-Hippel, Julia Zarth. Hg. v. Senatsverwaltung für Inneres und Sport. Berlin.

**Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2019):** Denkschrift zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt Auszug aus der Bundestagsdrucksache 18/12037 (S. 45 ff.). <https://bit.ly/2Px7mhP>, 05.03.2021.

**Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2020):** GREVIO. Erster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland. <https://bit.ly/3axsWuK>, 18.02.2021.

**Bündnis Istanbul-Konvention (2021):** Alternativbericht zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Bündnis Istanbul-Konvention. <https://bit.ly/3ueVEb5>, 02.05.2021.

**Dachverband der Migrantinnen\*organisationen e.V. (DaMigra) (2020):** GREVIO-Shadow Report on the Implementation of the Istanbul Convention in Germany. by Umbrella Association of Migrant Women\* Organisations. DaMigra. <https://bit.ly/3iLJjse>, 18.02.2021.

**Polizei Berlin (2019):** Polizeiliche Kriminalstatistik und ergänzende Informationen. [https://www.berlin.de/polizei/\\_assets/verschiedenes/pks/pks\\_berlin\\_2019.pdf](https://www.berlin.de/polizei/_assets/verschiedenes/pks/pks_berlin_2019.pdf), 18.06.2021.

**Polizei Berlin (2020):** Polizeiliche Kriminalstatistik Berlin 2020. Kurzbericht mit ausgewählten Delikten und ergänzenden Informationen im Überblick. Polizei Berlin. <https://bit.ly/3gApRwR>, 18.06.2021.

**Deutscher Juristinnenbund (2021):** Report of the German Women Lawyers Association (djb) on the Implementation of the Istanbul Convention in Germany. djb. <https://bit.ly/35AQThE>, 08.02.2021.

**EU Fundamental Rights Agency (2015):** Violence against Women. An EU-wide survey. Wien. <https://bit.ly/3zAwiaJ>, 18.06.2021.

**Europarat (2011):** Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht. Europarat. <https://bit.ly/2N7cjgm>, 09.02.2021.

**Frauenhauskoordinierung e. V. (2017):** Stellungnahme zur Denkschrift zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, Istanbul 11. Mai 2011. SEV 210. Frauenhauskoordinierung e.V. <https://bit.ly/3pvqbyh>, 18.02.2021.

**Helferich, Cornelia/Kavemann, Barbara/Rixen, Stephan (2012):** Bestandsaufnahme zur Situation der Frauenhäuser, der Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, der Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder. <https://bit.ly/3jZxGMU>, 19.02.2021.

**Kizilhan, Jan Ilhan/Salman, Ramazan (2018):** Häusliche Gewalt im Kontext von Flucht und Migration. In: forum kriminalprävention, H. 1, S. 18-20.

**Koch-Knöbel, Petra (2020):** Beratungs- und Anlaufstellen für Frauen und Mädchen in Gewaltsituationen. Bezirksamt Friedrichshain Kreuzberg, Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte. <https://bit.ly/2Sd2vnm>, 02.05.2021.

- Krämer, Paula/Ries, Inga/Soine, Stefanie/Strack, Friederike/Wildvang, Wiebke (2021):** Empfehlungen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention. Ergebnisse des Werkstattgesprächs am 22.07.2019. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V.; Frauenzimmer e.V.; Frauenzentrum Paula Panke e.V.; Bora e.V.; LARA e.V.; BIG e.V. <https://docplayer.org/214712842-Empfehlungen-zur-umsetzung-der-istanbul-konvention.html>, 18.06.2021..
- Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung/forsa Politik- und Sozialforschung GmbH (2019):** Diskriminierung in Berlin. Zentrale Ergebnisse einer von FORSA im Auftrag der Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung durchgeführten repräsentativen Meinungsumfrage.
- Lembke, Ulrike/Stein, Leonie (2018):** Die Istanbul-Konvention – ein Meilenstein für den Schutz vor geschlechtsbezogener Gewalt. In: Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes, H. 4, S. 203-206. <https://www.nomos-elibrary.de/10.5771/1866-377X-2018-4/djzb-zeitschrift-des-deutschen-juristinnenbundes-jahrgang-21-2018-heft-4?page=1>, 28.02.2021.
- Lenz, Miriam/Ricci, André/Siber, Pia/Donheiser, Max/Sachse, Jonathan (2021):** Häusliche Gewalt: Überlastete Schutzunterkünfte für Frauen und Kinder. Correctiv. <https://bit.ly/3cPXJ6X>, 18.02.2021.
- Lesben- und Schwulenverband e.V. (LSVD) (o.J.):** Istanbul-Konvention: Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Adressierung lesben- und transfeindlicher Gewalt bei der Umsetzung der Istanbulkonvention. <https://bit.ly/3boJUuJ>, 19.02.2021.
- Lüter, Albrecht/Riese, Sarah/Sülzle, Almut (2020):** Berliner Monitoring trans- und homophobe Gewalt. Erste Ausgabe. Schwerpunktthema lesbenfeindliche Gewalt. Camino. Berlin.
- Niemi, Johanna/Peroni, Lourdes/Stoyanova, Vladislava (2020):** Introduction: the Istanbul Convention as a response to violence against women in Europe. In: Niemi, Johanna, Peroni, Lourdes/Stoyanova, Vladislava (Hg.): International Law and Violence Against Women. Europe and the Istanbul Convention. London and New York.
- Nousiainen, Kevät/Chinkin, Christine (2015):** Legal implications of EU accession to the Istanbul Convention. European Commission. <https://bit.ly/3dPW6re>, 26.02.2021.
- Rabe, Heike (2020):** Die Konvention ist ein Meilenstein. Interview mit Heike Rabe in der taz vom 31.01.2020, geführt durch Patricia Hecht. <https://bit.ly/3zM02lk>, 26.02.2021.
- Rabe, Heike/Leisering, Britta (2018):** Die Istanbul-Konvention. Neue Impulse für die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt. Deutsches Institut für Menschenrechte. <https://bit.ly/36Ry3Ur>, 09.02.2021.
- S.I.G.N.A.L. e.V. (2017):** Stellungnahme des S.I.G.N.A.L. e.V. zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Übereinkommen des Europarats vom 11.Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt. S.I.G.N.A.L. e.V. <https://bit.ly/3px4Y7f>, 18.02.2021.
- Schiffers, Sonja (2019):** Analyse: Geschlechtsspezifische Gewalt im Kontext des Konflikts in der Ukraine. Bundeszentrale für politische Bildung. <https://bit.ly/3uGQDJk>, 27.02.2021.
- Schröttle, Monika/Ansoerge, Nicole (2014):** Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften. Eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt. Kurzfassung. 5. Auflage. Hg. v. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93968/f832e76ee67a623b4d0cdfd3ea952897/gewalt-paar-beziehung-langfassung-data.pdf>, 18.06.2021.
- Schröttle, Monika/Hornberg, Claudia (2014):** Gewalterfahrungen von in Einrichtungen lebenden Frauen mit Behinderung. Ausmaß, Risikofaktoren, Prävention. Endbericht. Hg. v. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin. <https://bit.ly/3xylF8>, 18.06.2021.
- Schwarz-Saage, Renate (2020):** Viel erreicht und dennoch nicht am Ziel. Aktuelle Entwicklungen bei der Prävention von häuslicher Gewalt in Deutschland. In: forum kriminalprävention, H. 4, S. 3-8.
- Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung (2019):** Gender Datenreport 2019. <https://web.statistik-berlin-brandenburg.de/gender/homeGender.htm>, 05.03.2021.
- SOLWODI e.V. (2020):** Shadow report for the first baseline evaluation procedure on Germany – SOLWODI Deutschland e.V. on the situation of migrant and asylum-seeking women and the implementation of the Istanbul Convention in Germany. SOLWODI e.V. <https://bit.ly/3zDvSjW>, 18.02.2021.
- Vereinte Nationen (1948):** Resolution der Generalversammlung 217 A (III). Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Vereinte Nationen. <https://bit.ly/3iMSo41>, 08.02.2021.
- Weibernetz e.V. (2017):** Stellungnahme der Politischen Interessenvertretung behinderter Frauen im Weibernetz e.V. zum Referentenentwurf sowie zur Denkschrift des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu dem Übereinkommen des Europarates vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention). Weibernetz e.V.

# Veröffentlichungen der Landeskommision Berlin gegen Gewalt

<b>KLICK CLEVER - WEHR DICH. Gegen Cybergrooming, 2019</b> Auch als Download verfügbar unter: <a href="https://www.berlin.de/lb/lkbgg/praevention/gewalt-und-kriminalitaetspraevention/cybergewalt/cybergrooming/begleitmaterialien/">https://www.berlin.de/lb/lkbgg/praevention/gewalt-und-kriminalitaetspraevention/cybergewalt/cybergrooming/begleitmaterialien/</a>
<b>Orientierungs- und Handlungsrahmen für das übergreifende Thema GEWALTPRÄVENTION, 2018</b> Auch als Download verfügbar unter: <a href="https://www.berlin.de/lb/lkbgg/aktivitaeten/sonstige-veranstaltungen/2018/artikel.749562.php#ohr">https://www.berlin.de/lb/lkbgg/aktivitaeten/sonstige-veranstaltungen/2018/artikel.749562.php#ohr</a>
<b>WEHR DICH. Gegen Cyberstalking, 2018</b> Auch als Download verfügbar unter: <a href="https://www.berlin.de/lb/lkbgg/praevention/gewalt-und-kriminalitaetspraevention/cybergewalt/cybergrooming/begleitmaterialien/">https://www.berlin.de/lb/lkbgg/praevention/gewalt-und-kriminalitaetspraevention/cybergewalt/cybergrooming/begleitmaterialien/</a>
<b>Adressen gegen Gewalt, 2018</b> Als Download verfügbar unter: <a href="https://www.berlin.de/lb/lkbgg/_assets/adressen_gegen_gewalt_okt_2018.pdf">https://www.berlin.de/lb/lkbgg/_assets/adressen_gegen_gewalt_okt_2018.pdf</a>
<b>Sonderausgabe der Adressen gegen Gewalt - Adressen für Opfer und Angehörige, 2018</b> Als Download verfügbar unter: <a href="https://www.berlin.de/lb/lkbgg/_assets/adressen_gegen_gewalt_2018_sonderheft.pdf">https://www.berlin.de/lb/lkbgg/_assets/adressen_gegen_gewalt_2018_sonderheft.pdf</a>

## Hefte aus der Reihe Berliner Forum Gewaltprävention (BFG)

Als Download unter: <http://www.berlin.de/lb/lkbgg/publikationen/berliner-forum-gewaltpraevention>

<b>Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 74, 2021</b> BFG Nr. 74, Heft 1 Berliner Monitoring Gewaltdelinquenz 2021, Erscheinungsformen von Gewalt in Berlin BFG Nr. 74, Heft 2 Berliner Monitoring Gewaltdelinquenz 2021, Gewalt und Prävention in den Berliner Bezirken
<b>Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 73, 2020</b> BFG Nr. 73, Gewaltprävention in der Schule
<b>Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 72, 2020</b> BFG Nr. 72, Rechte Gewalt und Prävention
<b>Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 71, 2020</b> BFG Nr. 71, Gesamtkonzept "Berlin gegen Gewalt" BFG Nr. 71, Eckpunkte zum Gesamtkonzept
<b>Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 70, 2020</b> BFG Nr. 70, Heft 1 Kiezorientierte Gewalt- und Kriminalitätsprävention BFG Nr. 70, Heft 2 (Un-)Sicherheitsgefühle und subjektive Sicherheit im urbanen Raum BFG Nr. 70, Heft 3 Der Görlitzer Park im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg
<b>Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 69, 2020</b> BFG Nr. 69, Interdisziplinäre Beiträge zu Radikalisierung
<b>Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 68, 2019</b> BFG Nr. 68, Berliner Monitoring Jugenddelinquenz - Fünfter Bericht 2019
<b>Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 67, 2019</b> BFG Nr. 67, Heft 1, Auf die Plätze! - Kiezorientierte Gewaltprävention im Sozialraum BFG Nr. 67, Heft 2, Gewalt und Gewaltprävention in einem Ausgehviertel - RAW-Gelände/Warschauer Brücke im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg BFG Nr. 67, Heft 3, NEIN zu Gewalt - egal wo! Evaluation eines schulischen Präventionsprojekts der Berliner Polizeidirektion 6 BFG Nr. 67, Heft 4, Professioneller Umgang mit Opfern von Straftaten als polizeiliche Kernkompetenz - Zur Evaluation neuer Ausbildungsmodulare an der Berliner Polizeiakademie BFG Nr. 67, Heft 5, Jugendgewalt in Marzahn-Nord - Formen, Wahrnehmung und Prävention in Schule und Sozialraum
<b>Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 65, 2018</b> BFG Nr. 65 Handreichung für Lehrkräfte: Reduktion von feindseligen Zuschreibungen in sozialen Situationen
<b>Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 64, 2018</b> BFG Nr. 64, Heft 1, Urbane Sicherheit - Abschlussbericht der Arbeitsstelle Jugendgewaltprävention BFG Nr. 64, Heft 2, Gewaltprävention an Schulen - Abschlussbericht der Arbeitsstelle Jugendgewaltprävention BFG Nr. 64, Heft 3, Gewaltpräventive Arbeit mit Jugendlichen und Familien - Abschlussbericht der Arbeitsstelle Jugendgewaltprävention BFG Nr. 64, Heft 4, Sport und Gewaltprävention - Abschlussbericht der Arbeitsstelle Jugendgewaltprävention BFG Nr. 64, Heft 5, Polizeiliche Prävention von Jugendgewalt - Abschlussbericht der Arbeitsstelle Jugendgewaltprävention
<b>Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 63, 2018</b> BFG Nr. 63 Berliner Landesprogramm Radikalisierungsprävention - Vorstellung der Beratungs- und Hilfsangebote
<b>Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 62, 2017</b> BFG Nr. 62 „Berliner Monitoring Jugendgewaltdelinquenz - Vierter Bericht 2017“
<b>Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 61, 2017</b> BFG Nr. 61 Die Praxis der Prävention - Evaluationsstudien zu Berliner Maßnahmen und Projekten gegen Jugendgewalt, 2. Folge
<b>Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 60, 2017</b> BFG Nr. 60 Gemeinsam gegen Gewalt - Integrierte Maßnahmenplanung des Berliner Netzwerkes gegen sexuelle Gewalt
<b>Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 59, 2016</b> BFG Nr. 59 Landesprogramm Radikalisierungsprävention - Vorstellung der geförderten Projekte
<b>Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 58, 2016</b> BFG Nr. 58 „Berliner Monitoring Jugendgewaltdelinquenz - Dritter Bericht 2016“

## Adresse für Bestellungen

Landeskommision Berlin gegen Gewalt

Postanschrift: Klosterstr. 47 | 10179 Berlin | Telefon (030) 90223 - 1690 / - 1695 | Fax (030) 90223 - 2921 | [berlin-gegen-gewalt@seninnds.berlin.de](mailto:berlin-gegen-gewalt@seninnds.berlin.de) | [www.berlin.de/gegen-gewalt](http://www.berlin.de/gegen-gewalt)



